vortr. Hofrat Dr. Robert Hink
Generalsekretär
Gemeindebund

Dr. Reinhard Platzer
Generaldirektor
Kommunalkredit
Austria AG

Bgm. Helmut Mödlhammer
Präsident
Gemeindebund

Vorwort des Herausgebers

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Im Rahmen der Kommunalmesse hat der österreichische Gemeindebund den Kongress „Katastrophenschutz“ veranstaltet. Die Inhalte und Ergebnisse dieses Kongresses, der bei den rund 300 Teilnehmern auf großes Interesse und Anklang gestoßen ist, liegen nun in Form dieses Tagungsbandes der RFG-Schriftenreihe vor.

Die Bedeutung des Katastrophenschutzes für die österreichischen Gemeinden ist kaum hoch genug anzusetzen. Auch abseits akuter Krisenfälle ist es für die Kommunen und ihre Vertreter unabdingbar, sich mit diesem Thema intensiv auseinanderzusetzen. Mit Recht erwarten die Bürgerinnen und Bürger unserer Kommunen, dass ihre Vertreter, die im Krisenfall erste Ansprech- und

Koordinationsinstanzen sind, sich ausgiebig und umfassend mit diversen Bedrohungsszenarien beschäftigt haben.

Der Katastrophenschutz lässt sich im Allgemeinen in zwei wichtige Bereiche kategorisieren. Einerseits vorbeugen und Katastrophen, dort wo es geht vermeiden. Andererseits kann man naturgemäß nicht alle Katastrophen verhindern und muss daher dafür sorgen, dass man auf die verschiedenen akuten Szenarien vorbereitet ist. Beide Bereiche sind gleich wichtig und die Referenten des Katastrophenschutz-Kongresses, allesamt Top-Experten auf ihrem Gebiet, weisen in ihren Beiträgen sehr deutlich darauf hin.

Dieser Tagungsband soll den Teilnehmern des Kongresses zur Auffrischung dienen und jenen, die nicht teilnehmen konnten, einen ersten Überblick über dieses so wichtige Thema verschaffen.

Wir danken allen Helfern und Referenten des Kongresses ebenso wie jenen, die beigetragen haben, diesen Tagungsband zu gestalten und damit diesen wichtigen Bereich auch wissenschaftlich und dennoch praxisnah einem interessierten Leserkreis näher bringen.

Generalsekretär
vortr. Hofrat Dr. Robert Hink

Generaldirektor
Dr. Reinhard Platzer

Wien, Dezember 2004

Geleitwort

An die Verantwortlichen des Katastrophenschutzes wird oft die Frage gestellt, welche Aufgaben sie eigentlich wahrzunehmen haben. Es gäbe ja ohnehin keine Katastrophen.

Wenn man dann Ereignisse wie Galtür, Kaprun oder das Jahrhunderthochwasser 2002 aufzählt, merkt man sehr deutlich, dass die Verdrängungsprozesse in der Bevölkerung schon wieder voll gegriffen haben. Das ist kein Vorwurf in Richtung Bevölkerung.

Erfahrungswerte zeigen, dass alle Gedanken, die sich mit den Themen „Sicherheit, Zivilschutz, Krisenmanagement und Katastrophenschutz“ befassen, mit Gedanken über Angst und Gefahren verbunden sind. Dieses Denkmuster ist unangenehm und unser Gehirn hat in der Entwicklungsgeschichte gelernt, Unangenehmes zu verdrängen.

Langjährige Erfahrungen lassen auch eine Aussage zu: „Nicht die Katastrophe ist das Problem, sondern die Bandbreite zwischen Ignoranz und Ablehnung."

Es gibt neue Bedrohungen: Transnationaler Terrorismus und Proliferation. Was hat das mit Katastrophenschutz zu tun?

Nahezu jede terroristische Aktivität hat Auswirkungen auf den Katastrophenschutz.

Am 11. März 2004 ist der Terrorismus erstmals in Europa in einer erschreckenden Form aufgetreten. Der Bombenanschlag auf Personenzüge in Madrid kostete 192 Menschen das Leben, 1.260 Verletzte mussten in 17 Krankenhäusern versorgt werden, 300 Operationsplätze wurden aktiviert, 6.500 Rettungskräfte waren eingesetzt.

GELEITWORT

Die Elektrizität ist die Archillesferse unserer Gesellschaft. Wenn man bedenkt, dass

im Jahr 2003 115 Millionen Menschen insgesamt 58 Stunden ohne Strom waren, kann man sehr leicht erkennen, welche Herausforderungen auf uns zukommen können.

Die Sicherheitsarchitektur in Österreich ist geprägt von einer ausgezeichneten Zusammenarbeit zwischen den Freiwilligen Einsatzorganisationen und dem behördlichen Krisenmanagement.

Es geht um Verantwortung und Haftung. Aus diesen Gründen ist es für die Verantwortlichen des Katastrophenschutzes außerordentlich wichtig, sich mit Themen wie "Haftung und Informationsmanagement" intensiv auseinander-zusetzen.

Baudelaire prägte folgenden treffenden Ausspruch: "Es ist die größte Kunst des Teufels uns davon zu überzeugen, dass es ihn nicht gibt."

HR Dr. Kurt Kalcher

VORWORT 1

GELEITWORT 3

AUTORENVERZEICHNIS 5

I. BEHÖRDLICHES KRISENMANAGEMENT – ÜBER DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN, BEHÖRDLICHE AUFGABEN, ORGANISATION UND FÜHRUNG IN KRISENSITUATIONEN

PETER WIDERMANN/SIEGFRIED JACHS

1. Umfeld und Rahmenbedingungen 9
2. Das Krisenmanagement in Österreich 12
3. Zukunftsperspektiven 17
4. Zusammenfassung 21
5. Anhang: Rechtliche Grundlagen und politische Beschlüsse 23

II. DIE GEMEINDEN, IHRE FEUERWEHREN UND DER KATASTROPHENSCHUTZ DIE LEISTUNGEN, DIE NORMAUSRÜSTUNG UND DAS EHRENAMT DER ÖSTERREICHISCHEN FEUERWEHREN

MANFRED SEIDL

1. Gemeinde und Feuerwehr 27
2. Einsatzleistungen der österreichischen Feuerwehren 31
3. Normausrüstung 32

III. DAS ÖSTERREICHISCHE ROTE KREUZ – 125 JAHRE IM DIENSTE DER MENSCHLICHKEIT AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM LEISTUNGSUMFANG, ZUR NORMAUSRÜSTUNG UND ZUR FREIWILLIGKEIT

WERNER KERSCHBAUM/PETER KAISER

1. Entstehungsgeschichte und Grundsätze 39
2. Menschen und Leistungsbereiche 42
3. Zukünftige Herausforderungen 49

IV. HAFTUNG BEI NATURKATASTROPHEN

FERDINAND KERSCHNER

1. Einleitung 53

2. Juristische Hauptfragen und Haftungsansätze 54

3. Tendenzen und Beispiele aus der Judikatur 57

4. Haftungsausschluss bei höherer Gewalt bzw bei unabwendbarem Ereignis 59

5. Verantwortlichkeit bei (freiwilligen) Katastropheneinsätzen 61

6. Thesen 63

V. ERFOLGREICHE KRISENKOMMUNIKATION ERGEBNIS GUTER VORBEREITUNG

DANIEL KAPP

1. Krise und Kommunikation – die Begriffe und ihre Bedeutung 65

2. Was ist das Ziel von Krisenkommunikation? 68

VI. DIE ROLLE DES BÜRGERMEISTERS

HANS LINTNER **75**

VII. KATASTROPHENSCHUTZ

ERNST STRASSER **85**

IMPRESSUM 93

AUTORENVERZEICHNIS

Herr HR Dr. Kurt KALCHER

Steiermärkische Landesregierung
Fachabt. 7b Katastrophenschutz u
Landesverteidigung
Paulustorgasse 4
8101 Graz
+43 (0)316 / 877-2218
kurt.kalcher@stmk.gv.at

Herr Bgm. Dr. Hans LINTNER

Bürgermeister
Stadtgemeinde Schwaz
Franz-Josef-Strasse 2
6130 Schwaz
+43 (0)5242 / 6960-210
buergermeister@schwaz.at

Herr Daniel KAPP

Pressesprecher des Bundesministers
Lebensministerium
Stubenring 1
1010 Wien
+43 (0)1 / 71100-6823
daniel.kapp@lebensministerium.at

Herr Ing. Manfred SEIDL

Präsident des ÖBFV
Landesfeuerwehrverband Burgenland
Leithabergstrasse 41
7000 Eisenstadt
+43 (0)2682 / 62105-10 oder 11
borchert@lfv-bgld.at

Herr Univ.-Prof. Dr. Ferdinand KERSCHNER

Johannes Kepler Universität –
Institut f. Umweltrecht
Altenberger Strasse 69
4040 Linz-Auhof
+43 (0)732 / 24688-460
ferdinand.kerschner@jku.at

Herr Dr. Peter WIDERMANN

Bereichsstellvertreter
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien
+43 (0)1/ 531 26-0
BMI-II-B-2@bmi.gv.at

Herr Dr. Werner KERSCHBAUM

Stv. Generalsekretär
Österreichisches Rotes Kreuz
Wiedner Hauptstrasse 32
1041 Wien
+43 (0)1 / 58900-134
werner.kerschbaum@roteskreuz.at

I. Behördliches Krisenmanagement – über die rechtlichen Grundlagen, behördliche Aufgaben, Organisation und Führung in Krisensituationen

Peter Widermann, Siegfried Jachs

1. Umfeld und Rahmenbedingungen

Seitdem der Begriff des Krisenmanagements Eingang in die österreichische Verwaltung gefunden hat, haben sich Umfeld und Rahmenbedingungen mehrfach gewandelt. Infolge der Ende der achtziger Jahre einsetzenden politischen Umbrüche in Osteuropa ist an die Stelle eines zuvor relativ klar erkennbaren Bedrohungsbildes eine komplexe Mischung von Gefahren und Risiken getreten.

So hat auch die im Jahr 2000 durch die Bundesregierung eingesetzte Expertenkonferenz zur Erstellung einer neuen Sicherheitsdoktrin in ihrer Analyse des sicherheitspolitischen Umfelds[1] festgestellt, dass Österreich wie alle anderen Staaten der EU graduell von der gesamten Bandbreite der europäischen und globalen Risiken betroffen ist. Gefahren- und Risikopotentiale, die die sicherheitspolitische Situation Österreichs heute betreffen, sind u.a. ein von staatlicher Seite oder von bestimmten Interessensgruppen gelenkter und international operierender Terrorismus, organisierte Kriminalität, ethnische Konflikte, Bevölkerungsentwicklung und Migration, Energie- und Ressourcen-probleme oder Umweltgefahren. Insbesondere der internationale Terrorismus in all

[1] Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Analyse-Teil. Bericht an den Nationalrat, verfasst von einer Expertenkommission im Auftrag der Bundesregierung. 23. 1. 2001, siehe http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3503&Alias=BKA.

seinen Ausprägungen ist ein schwerwiegendes Sicherheitsproblem für die westliche Gesellschaft.[2] Daneben sind auch die Naturkatastrophen weltweit langfristig im Steigen begriffen.[3]

Unter diesen Rahmenbedingungen wurde im Jahr 2001 die „neue österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin" erarbeitet, die am 12. Dezember 2001 in Form einer Entschließung des Nationalrates angenommen wurde. In diesem strategischen Konzept wird unter anderem die Weiterentwicklung der umfassenden Landesverteidigung zu einem System der umfassenden Sicherheitsvorsorge durch Ausrichtung auf die neuen Risiken und Bedrohungen festgeschrieben und insbesondere auch die Katastrophenhilfe im internationalen Rahmen hervorgehoben. Im Bereich der Inneren Sicherheit werden im Lichte der Terroranschläge vom 11. September 2001 Schwerpunkte auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus gelegt, ebenso auf die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Schlepperei und des Menschenhandels, um somit auch der illegalen Migration vorzubeugen. Schließlich – und nicht zuletzt – wird auch die Bedeutung des Katastrophenschutzmanagements, die Optimierung der Warnsysteme und die verstärkte Information der Bevölkerung über Selbstschutzmaßnahmen herausgestrichen.

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahr 1995 hat Österreich deren gesamten rechtlichen und politischen Besitzstand und so auch die Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) übernommen. Seither ist die Sicherheit Österreichs untrennbar mit der Sicherheit der Europäischen Union verbunden. Zwei Jahre nach der Verabschiedung der neuen österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin hat der Europäische Rat am 12. Dezember 2003 die „Neue Europäische Sicherheitsstrategie"[4] angenommen, mit der die

[2] Vgl.: Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Hg. Vom Bundeskanzleramt, Wien 2002; siehe http://www.bka.gv.at/DesktopDefault.aspx?TabID=3503&Alias=BKA
[3] Vgl. etwa: topics. Jahresrückblick Naturkatastrophen 2002. Münchner Rück 2002.
[4] Ein sicheres Europa in einer besseren Welt. Europäische Sicherheitsstrategie. Brüssel, den 12. Dezember 2003, http://ue.eu.int/cms3_fo/showPage.ASP?id=266&lang=DE&mode=g

Hauptbedrohungen für die europäische Sicherheit identifiziert und strategische Ziele zur deren Verteidigung definiert wurden.

Rund drei Monate später, unmittelbar nach den Terroranschlägen von Madrid, erklärten die Staats- und Regierungschefs der EU anlässlich des Europäischen Rates von Brüssel vom 25. und 26. März 2004 ihre feste Absicht, die im Entwurf einer Verfassung für Europa vorgesehene Solidaritätsklausel bereits vor dessen Unterzeichnung anzuwenden, wenn ein Mitgliedstaat Opfer eines Terroranschlages wird[5]. Mit Inkrafttreten des Verfassungsvertrages[6] ergibt sich auch für Österreich eine noch stärkere Verpflichtung zur solidarischen Hilfeleistung innerhalb der EU, andererseits kann aber auch Österreich auf die Hilfe der Union zählen, etwa im Falle einer großen Naturkatastrophe.

Eines der bereits vorhandenen Instrumente der Europäischen Solidarität ist der im Jahr 2002 nach der Flutkatastrophe vom August eingerichtete EU-Solidaritäts-fonds, aus dem Österreich bereits 134 Mio. € zur Wiederherstellung der zerstörten Infrastruktur nach der Hochwasserkatastrophe vom August 2002 erhalten hat. Ein Teil dieser Mittel wurde auch zur Wiederinstandsetzung kommunaler Infrastruktur verwendet.

[5] Siehe Bulletin EU 3-2004; http://europa.eu.int/abc/doc/off/bull/de/200403/i1001.htm#anch0002 Nach der Solidaritätsklausel handeln die Union und die Mitgliedsstaaten gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedsstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedsstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden, die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen, im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen, im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen, siehe http://europa.eu.int/constitution/download/part_I_DE.pdf

[6] siehe dazu: http://europa.eu.int/futurum/referendum_de.htm

2. DAS KRISENMANAGEMENT IN ÖSTERREICH

Das Krisenmanagement in Österreich baut traditionell auf den drei Säulen „Vorkehrungen der Behörden“, „Vorkehrungen der Einsatzorganisationen“ und „Vorkehrungen des Bürgers (Selbstschutz)“ auf. Grundlegende Prinzipien sind darüber hinaus das föderale Prinzip, das Subsidiaritätsprinzip und das Freiwilligenprinzip. Ein weiteres wesentliches Gestaltungselement ist die zivil-militärische Zusammenarbeit in Form der Assistenzleistung des Bundesheeres für alle zivilen Behörden.

2.1 VORKEHRUNGEN DER EINSATZORGANISATIONEN

Ein solides und gut ausgestattetes Hilfs- und Rettungswesen ist die Basis jedes Krisen- und Katastrophenmanagements. Auf der Grundlage von zum Teil unterschiedlichen – im Kern aber gleichen – Rettungs-, und Feuerwehrgesetzen sind die 2.359 österreichischen Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches Träger des unmittelbaren Bevölkerungsschutzes. Mit der Besorgung des örtlichen Rettungswesens und der örtlichen Feuerpolizei steuern sie wesentliche personelle und materielle Ressourcen für das Krisenmanagement bei. Durch die Funktion des Bürgermeisters als örtlicher Einsatzleiter ist im Katastrophenfall ein unmittelbares Einschreiten zur Gefahrenabwehr bereits auf lokaler Ebene möglich, Hilfeleistung wird somit unmittelbar dort organisiert und angeboten, wo sie benötigt wird.

Besonders hervorzuheben ist dabei, dass Österreich hier dank der langen und hochgehaltenen Tradition der Freiwilligkeit bei den Feuerwehren und den Rettungsorganisationen bessere Voraussetzungen hat als andere europäische Staaten. Etwas mehr als 4% der österreichischen Bevölkerung sind in Österreich

insgesamt in diesem Bereich engagiert.[7] Dies führt dazu, dass Österreich weltweit eines der dichtesten und leistungsfähigsten Versorgungsnetze im Hilfs- und Rettungswesen aufweist.

2.2 Vorkehrungen des Bürgers (Selbstschutz)

Das Krisenmanagement auf lokaler und regionaler Ebene braucht aber noch eine weitere Komponente, nämlich den über Selbstschutz informierten Bürger, der aktiv an der Vermeidung von Gefahrensituationen mitwirken kann, sich bei Unfällen und Katastrophen richtig verhält und bis zum Eintreffen professioneller Hilfe selbst Maßnahmen der Ersten Hilfe treffen kann. Um das Wissen über den Selbstschutz näher an den Bürger heranzubringen, hat das Bundesministerium für Inneres bereits 1986 begonnen, so genannte „Selbstschutz-Informationszentren" in Österreichs Gemeinden einzurichten.

Im Juli 2001 hat das Bundesministerium für Inneres die Organisation und Betreuung aller bestehenden und neu hinzukommenden Selbstschutz-Informationszentren dem Österreichischen Zivilschutzverband übertragen. Die Selbstschutz-Informationszentren wurden zu Sicherheits-Informationszentren ausgebaut; bislang wurden rund 1.800 solcher Zentren als Anlaufstelle für Information, Beratung und Schulung in allen Fragen des Zivil- und Selbstschutzes und der Sicherheit in den österreichischen Gemeinden eingerichtet.

Das Bundesministerium für Inneres gibt dazu eine Reihe von Broschüren und Ratgebern zum Thema Selbstschutz heraus, etwa einen Brandschutzratgeber und einen Strahlenschutzratgeber, die unentgeltlich über das Ministerium oder über den Österreichischen Zivilschutzverband bezogen werden können.[8]

[7] Vgl.: *Christoph BADELT, Eva HOLLERWEGER*. Das Volumen ehrenamtlicher Arbeit in Österreich. Working Paper No. 6. Wien, Februar 2001.
[8] http://www.bmi.gv.at/zivilschutz/

2.3 VORKEHRUNGEN DER BEHÖRDEN – BEHÖRDLICHES KRISENMANAGEMENT – KATASTROPHENHILFE

Mit der Erlassung der Katastrophenhilfegesetze durch die Bundesländer hat der Begriff der „Katastrophe“ als Ereignis, welches das behördliche Krisenmanagement auslöst, Eingang in die Rechtsordnung gefunden. Ebenso wie das Rettungs- und Feuerwehrwesen ist die Katastrophenhilfe eine Angelegenheit, die in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt. In den Landesgesetzen finden sich im Kern gleiche, im Wortlaut jedoch unterschiedliche Legaldefinitionen der Katastrophe.

Demnach ist eine Katastrophe ein Ereignis, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen koordinierten Einsatz der dafür notwendigen personellen und materiellen Ressourcen erfordert, der unter der einheitlichen Leitung einer Behörde steht. Hinsichtlich der Feststellung und Kundmachung der Katastrophen sehen die Landesgesetze unterschiedliche Regelungen vor, so ist in einigen Bundesländern die explizite Kundmachung des Eintritts einer Katastrophe durch die Behörde über Presse und Rundfunk vorgesehen[9], in anderen Bundesländern fehlen hingegen diesbezügliche spezifische Regelungen.

Die Katastrophenhilfe ist in Österreich nach dem Prinzip der Subsidiarität aufgebaut, das heißt, die kleinste Einheit, die dazu in der Lage ist, besorgt im Anlassfall die Aufgabe, und das wird in vielen Fällen die Gemeinde sein. Je nach Landesgesetz ist der Bürgermeister unmittelbar oder durch Delegation von Aufgaben durch den Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde Einsatzleiter im Katastrophenfall. In den meisten Fällen obliegt jedoch die Einsatzleitung im Katastrophenfall der Bezirksverwaltungsbehörde; sind hingegen mehrere Bezirke betroffen, hat die Landesregierung eine Einsatzleitung zu bilden. Als verpflichtete

[9] Vgl. etwa § 18 Bgld. Katastrophenhilfegesetz, § 16 Szbg Katastrophenhilfegesetz.

Katastrophenhilfsdienste sind die Einsatzorganisation bzw. deren Kommandanten im Katastrophenfall an die Weisungen der behördlichen Einsatzleitung gebunden. Darüber hinaus ist die Einsatzleitung mit weiteren behördlichen Befugnissen, etwa mit unmittelbaren Zwangsrechten ausgestattet.

Die Katastrophenhilfegesetze sind grundsätzlich subsidiär anzuwenden, d.h. dann wenn erforderliche Maßnahmen zur Abwehr oder Reduzierung eines Schadens nicht nach spezifischen Materiengesetzen getroffen werden können. Regelungen für die Schadensabwehr bei Elementarereignisse finden sich auch in sonstigen Materiengesetzen, wie etwa im Wasserrechtsgesetz, im Mineralrohstoffgesetz, in den Forstausführungsgesetzen oder in der Straßenverkehrsordnung, um nur einige Beispiele zu nennen. Großteils sind diese Bestimmungen ebenso wie die Katastrophenhilfegesetze durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen.

Katastrophenhilfe ist also eine typische Querschnittsmaterie, die neben Zuständigkeiten der Länder auch Zuständigkeiten des Bundes berührt; ein Umstand, der in der Vergangenheit zum Teil zu Irritationen geführt hat. Die Frage, nach welcher rechtlichen Grundlage in einem komplexen Gefahrengemenge vorzugehen ist, kann im Einzelfall schwer zu beantworten sein; eine Rechtsbereinigung und Kompetenzklarstellung, wie sie im Rahmen des Österreich-Konvents angedacht ist (siehe weiter unten), wäre deshalb durchaus wünschenswert.

2.4 Das „Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“

Wesentlicher Unterschied zu den Regelungen auf Landesebene ist zunächst, dass es keine vergleichbare gesetzliche Regelung für ein bundesweites behördliches Krisenmanagement gibt. Das Krisenmanagement auf Bundesebene beruht hingegen einerseits auf Zuständigkeiten nach dem Ressortprinzip, andererseits auf Koordinationszuständigkeiten nach dem Bundesministeriengesetz, die durch politische Beschlüsse der Bundesregierung weiter präzisiert wurden.

Infolge der Erfahrungen aus der Tschernobyl-Krise wurde im Jahr 1986 erstmals ein „staatliches Krisenmanagement“ auf Basis eines Ministerratsbeschlusses ins Leben gerufen und dem Bundeskanzleramt die Zuständigkeit für die „Koordination in Angelegenheiten des Staatlichen Krisenmanagements“ übertragen. Im Bundeskanzleramt wurden dazu Koordinationsstrukturen in Form eines Koordinationsausschusses für Krisensituationen eingerichtet. Im Jahr 2000 wurde daneben dem BM.I die Zuständigkeit für die Koordination des staatlichen Katastrophenschutzmanagements aufgetragen.

Im Zuge der Regierungsbildung im Jahr 2003 kam es zu einer Beseitigung dieser doppelten Koordinationszuständigkeit in zwei Ministerien und zu einer Neuorganisation des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements. Die Zuständigkeiten für Krisenmanagement, Katastrophenmanagement und internationale Katastrophenhilfe wurden beim BM.I konzentriert. Mit Ministerratsbeschluss vom 20.1.2004 wurden neue organisatorische Strukturen beschlossen, mit denen das Krisenmanagement des Bundes den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst wurde.

Kernelemente der Neuorganisation waren eine Vereinfachung der Strukturen und Abläufe sowie die Stärkung der Prävention und der Grundsatzplanung. Weiters wurden permanente Arbeitsstrukturen in Form von Bund-Länder-Fachgruppen geschaffen. Im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern wurden sechs solcher Fachgruppen für Ausbildungsangelegenheiten, operationelle, technische und rechtliche Angelegenheiten sowie für Gesundheits- und Wirtschaftsfragen eingerichtet.

2.5 KOORDINATION IN KRISENSITUATIONEN

Auf Länderebene sind die Koordinationsstrukturen für den Anlassfall in Form von behördlichen Einsatzleitungen auf Basis der Katastrophenhilfegesetze klar festgelegt. Für die überregionale Koordination und Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bundesbehörden im Krisen- und Katastrophenfall wurde beim BMI ein

Koordinationsausschuss für das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement unter Vorsitz des Generaldirektors für die öffentliche Sicherheit eingerichtet, der sich aus Vertretern der Bundesministerien und Ämtern der Landesregierungen sowie Repräsentanten der Einsatzorganisationen zusammensetzt. Wenn es ein Anlassfall erfordert, werden auch Vertreter von ORF und APA beigezogen.

Die Bundeswarnzentrale im Innenministerium fungiert dabei als operationelles Informations- und Koordinationsinstrument und steht im Informationsverbund mit den Landeswarnzentralen, den zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene, den Hilfsorganisationen sowie mit den Kontaktstellen auf bi- und multilateraler Ebene (EU, NATO, VN). Sie ist weiters die Zentralstelle für den gemeinsamen Warn- und Alarmdienst des Bundes und der Länder sowie die Kontaktstelle gemäß den bi- und multilateralen Strahlenschutzabkommen und dem Abkommen über grenzüberschreitende Auswirkungen von Industrieunfällen.

Im Jahr 2004 wurde im BM.I mit der Errichtung einer Bundesleitzentrale begonnen. Diese soll in Hinkunft als Leitzentrale für alle Aufgabenbereiche des Innenministeriums, also auch für Aufgaben der Sicherheitsexekutive, sowohl permanenten Funktionen (z.B. Steuerung des Sicherheitsdienstes im Bundesgebiet) wie auch situative Funktionen (etwa zur Abdeckung der Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben bei Sonderlagen) übernehmen. Vorgesehen sind in diesem Zusammenhang u.a. ein zentraler Führungsstab, ein Lagezentrum mit Schnittstellen zu anderen Ressorts und Gebietskörperschaften sowie ein Callcenter für Großschadensereignisse.

3. ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN

Wie bereits angesprochen, liegt eine der spezifischen Problemlagen des behördlichen Krisenmanagements nach wie vor in der Zersplitterung der

bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern[10]. Die Verbesserung der Zuständigkeiten im Katastrophenschutz ist daher auch eine der erklärten Zielsetzungen der Bundesregierung für den Österreich-Konvent[11].

Nach den Erfahrungen der Krisen- und Katastrophenfälle, die Österreich zuletzt betroffen haben, steht das BM.I dazu auf dem Standpunkt, dass im Rahmen einer neuen Bundesverfassung eine möglichst vollständige Bündelung aller operativen Zuständigkeiten für die Katastrophenhilfe auf Landesebene anzustreben wäre. Verfassungsrechtlich wäre dies durch die Aufnahme eines positiven Kompetenztatbestandes für die Katastrophenhilfe als Landeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung zu erreichen. Die dem Bund derzeit noch obliegenden vereinzelten Kompetenzsplitter für die Katastrophenbekämpfung sollten dabei – mit Ausnahme der ersten allgemeinen Hilfeleistung – an die Länder abgegeben werden.

Gleichzeitig sollte jedoch auch ein Kompetenztatbestand des Bundes für spezifische überregionale Lenkungsaufaben bei Großereignissen vorgesehen werden. Nicht nur in der innerstaatlichen, sondern v. a. auch in der voranschreitenden Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union stellt sich das Fehlen einer Bundesländer übergreifenden Koordinationszuständigkeit zunehmend als Mangel heraus.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Regelung der Katastrophenprävention wäre dabei aber weiterhin davon auszugehen, dass diese dem für die jeweilige Materie zuständigen Gesetzgeber vorbehalten bleiben soll.

Die schon bisher auf Expertenebene diskutierte Konzentration der Vollzugszuständigkeiten für die Katastrophenhilfe bei einer Landesbehörde, vorzugsweise – freilich jedoch abhängig von der schlussendlich festgelegten

[10] Vgl. dazu v.a. die Darstellung in: *Peter Bußjäger:* Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. Wien: Braumüller 2003.
[11] Regierungsprogramm vom 28. Feb. 2003.

Organisation der Verwaltung – beim Landeshauptmann, wäre aus Sicht des BM.I im Rahmen einer neuen Kompetenzverteilung ein weiter zu verfolgendes Konzept. Inwiefern und in welcher Form es daneben noch zu einer weitergehenden Akkordierung landesgesetzlicher Vorschriften kommen sollte, wäre gesondert zu erwägen.

Als jedenfalls zweckmäßig wird auch eine gegenseitige Unterstützungs- und Assistenzpflicht zwischen Organen des Bundes und der Länder bei der Katastrophenbekämpfung sowie eine gegenseitige Informationspflicht im Hinblick auf Vollzugsmaßnahmen mit Relevanz für den Katastrophenschutz erachtet[12].

Neben den angestrebten Verbesserungen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung liegt eine zweite Zukunftsperspektive in der Stärkung der EU-Komponente. Der Katastrophenschutz in der EU ist, abgesehen von einigen sektorenbezogenen Regelungen, etwa im Bereich der Verhütung von Industrieunfällen (Seveso-Richtlinie) oder im Strahlenschutz, keine Zuständigkeit der Gemeinschaft, sondern der Mitgliedstaaten. Seit Mitte der achtziger Jahre pflegen aber die Mitgliedstaaten eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit, die in Form von politischen Absichtserklärungen schon Anfang der neunziger Jahre auch auf die gegenseitige Hilfeleistung in Anlassfällen ausgedehnt wurde[13].

Mit dem Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, das durch eine Ratsentscheidung vom Oktober 2001 eingeführt wurde, wurde nun erstmals ein verbindliches Verfahren für gemeinsame grenzüberschreitende Katastropheneinsätze der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen. Dieses Verfahren soll auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Auswirkungen des Terrorismus und zur Umsetzung der Solidaritätsklausel leisten.

[12] Siehe dazu das Positionspapier des BM.I für den Österreich-Konvent: http://www.konvent.gv.at/pls/portal/docs/page/K/DE/POSP-K/POSP-K_00127/fname_019118.pdf
[13] Siehe dazu die im Anhang angeführten Ratsentschließungen.

Kernelemente sind die Schaffung eines Beobachtungs- und Informationszentrums bei der Europäischen Kommission (MIC), das Hilfeersuchen von betroffenen Staaten innerhalb und außerhalb der Union entgegennimmt und die Hilfe, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden kann, koordiniert zum Einsatz bringt. Die Hilfeleistung erfolgt im Anlassfall freiwillig, jedoch benennen die Mitgliedstaaten schon im Voraus jene Einheiten, die sie für die grenzüberschreitende Hilfe vorsehen. Für Führungskräfte dieser Einheiten hat die Europäische Kommission ein eigenes Ausbildungsprogramm eingerichtet. Im Anlassfall entsendet die Kommission Evaluierungsteams in betroffene Staaten, um die Ressourcen aus der EU effizient einzusetzen und die lokalen Behörden bei der Abwicklung eines grenzüberschreitenden Einsatzes zu unterstützen.

Österreich hat die Entwicklung dieses Verfahrens bislang aktiv unterstützt, was die österreichischen Erdbebeneinsätze in Algerien, im Iran und in Marokko in den Jahren 2003 und 2004 anschaulich belegen. Es gilt, dieses Verfahren unter strenger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und von Effizienzgrundsätzen weiterzuentwickeln, um auf europäischer Ebene ein Instrument zu schaffen, das die vorhandenen nationalen Systeme des Krisenmanagements sinnvoll ergänzen kann.

Ein weiteres Element dieses EU-Mechanismus für Katastropheneinsätze stellen die europäischen Katastrophenschutzübungen dar. Auch hier hat sich Österreich bereits aktiv eingebracht und in diesem Jahr als eines der ersten Länder eine Katastrophenschutzübung der EU ausgerichtet.

Die Übung „Eudrex 2004“, die in der Zeit von 18. bis 22. Oktober im Raum Wiener Neustadt stattfand, war mit 1.800 Beteiligten aus 30 Staaten und Einsatzkräften aus sieben europäischen Staaten die größte Einsatzübung der EU in diesem Jahr. Dabei wurde erstmals das EU-Gemeinschaftsverfahren in Österreich erprobt.

Erste Erkenntnisse aus der Übung zeigen, dass einerseits die Koordination auf internationaler Ebene zwischen der Europäischen Union und den Vereinten

Nationen noch präziseren Regeln unterworfen werden muss, dass es aber andererseits auch für die nationalen Behörden eine gewaltige Herausforderung darstellt, einen EU-weiten Katastropheneinsatz zu führen.

Es wird daher eine der nächsten Aufgaben sein, europäische Einsatzverfahren weiterzuentwickeln und vor allem die nationalen Behörden mit diesen Verfahren vertraut zu machen. Die bei der Eudrex 2004 gewonnen Erfahrung können dabei sowohl in der Ausbildung in Österreich wie auch auf EU-Ebene genutzt werden. Mit dem Gemeinschaftsverfahren scheint nun erstmals ein wirksames Verfahren auf europäischer Ebene gefunden worden zu sein, das zu einem effizienten europäischen Krisenmanagement-Verfahren ausgebaut werden kann.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Österreich hat ein leistungsfähiges System im Krisen- und Katastrophenmanagement, das auf bewährten und erprobten Strukturen aufbaut und das von der hohen Qualität des Ehrenamtes sowie den behördlichen Vorsorgen auf allen föderalen Ebenen von der Gemeinde bis zum Bund getragen wird.

Auf der Grundlage der Rettungs-, Feuerwehr- und Katastrophenhilfegesetze haben die Länder effiziente Systeme des Krisenmanagements auf Ebene der Einsatzorganisationen sowie der Behörden entwickelt. Mit dem Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, das im Jahr 2004 neu organisiert wurde, ist darüber hinaus eine Grundlage für die bundesweite Koordination in Krisensituationen geschaffen worden.

In diesem Rahmen sollen das bestehende Netzwerk von Kompetenzzentren noch weiter ausgebaut und ein effizientes Informations- und Ressourcenmanagement auch für Länder übergreifende und grenzüberschreitende Krisensituationen geschaffen werden.

Mit dem Gemeinschaftsverfahren der EU für Katastropheneinsätze wurde erstmals auch auf europäischer Ebene ein aussichtsreiches Verfahren installiert, an dem sich Österreich aktiv beteiligt. Neben der bewährten innerstaatlichen Zusammenarbeit werden Instrumente der europäischen Solidarität in Hinkunft maßgeblichen Einfluss auf das Krisen- und Katastrophenmanagement haben. Es gilt die europäische und internationale Zusammenarbeit weiter auszubauen und die entsprechenden nationalen Voraussetzungen dafür, vor allem durch Ausbildungsmaßnahmen, zu schaffen. Die Herstellung einer klaren Kompetenzsituation, wie sie im Rahmen des Konvents angestrebt wird, soll zudem zum weiteren Ausbau klarer Führungsstrukturen beitragen.

5. ANHANG: RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND POLITISCHE BESCHLÜSSE

1. Europäische Union[14]

- Entschließung des Rates (2002/C 43/01) vom 28. Januar 2002 zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Katastrophenschutz, Amtsblatt Nr. C 45 vom 16.2.2002. S. 1
- Entscheidung des Rates (2001/792/EG, Euratom) vom 23.Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Amtsblatt Nr. L 297 vom 15. 11. 2001 S. 7
- Entscheidung der Kommission (2004/277/EG, Euratom) vom 29.Dezember 2003 mit Bestimmungen zur Durchführung der Entscheidung 2001/792/EG,Euratom des Rates über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen, Amtsblatt Nr. L 87 vom 25.3.2004, S. 20

Frühere Ratsentschließungen:

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1987 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes, Amtsblatt Nr. C 176 vom 4. 7. 1987, S. 1
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 13. Februar 1989 zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes, Amtsblatt Nr. C 044 vom 23. 2. 1989, S. 3
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. November 1990 zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz, Amtsblatt Nr. C 315 vom 14. 12. 1990, S. 1
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 23. November 1990 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Amtsblatt Nr. C 315 vom 14. 12. 1990, S. 3

[14] Siehe auch: http://europa.eu.int/comm/environment/civil/pdfdocs/workpap_de.pdf, http://europa.eu.int/comm/environment/civil/prote/cp02_en.htm

- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen, Amtsblatt Nr. C 198 vom 27. 7. 1991, S. 1
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Oktober 1994 zum Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes, Amtsblatt Nr. C 313 vom 10. 11. 1994, S. 1

2. Bund

„Neuordnung des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements sowie der internationalen Katastrophenhilfe“. Vortrag an den Ministerrat vom 20. Jänner 2004

3. Bundesländer

- **Burgenland**

  Gesetz vom 18. November 1985 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz); StF.: LGBl. Nr. 5/1986, idF.: LGBl. Nr. 32/2001

- **Kärnten**

  Gesetz vom 26. Juni 1980 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophenfolgen (Katastrophenhilfegesetz); StF: LGBl. Nr 66/1980, idF.: LGBl. Nr. 42/1997, LGBl. Nr. 6/1998, LGBl. Nr. 60/2000

- **Niederösterreich**

  NÖ Katastrophenhilfegesetz (NÖ KHG), 4450-0 Stammgesetz 25/73 1973-02-28, Blatt 1-4, 4450-1

  1. Novelle 99/75 1975-06-17, Blatt 1-3

  2. Novelle 67/95 1995-04-12, Blatt 3

  3. Novelle 167/01 2001-10-31, Blatt 4

  4. Novelle 102/02 2002-09-20, Blatt 4, 5, 6

- **Oberösterreich**

  Gesetz vom 15. Dezember 1955 über den Katastrophenhilfsdienst (Katastrophenhilfsdienst-Gesetz), StF.: LGBl. Nr.: 88/1955, idF.: LGBl.Nr. 92/2001

- **Salzburg**

  Gesetz vom 23. Oktober 1974 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz), StF.: LGBl. Nr.: 3/1975, idF.: LGBl. Nr. 39/1975 (DFB), LGBl. Nr. 64/1996, LGBl. Nr. 89/1996 (DFB), LGBl. Nr. 46/2001

- **Steiermark**

  Gesetz vom 16. März 1999 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz), StF.: LGBl. Nr. 62/1999, idF.: LGBl. Nr. 63/2001

- **Tirol**

  Gesetz vom 23. Oktober 1973 über die Einrichtung eines Katastrophenhilfsdienstes (Katastrophenhilfsdienstgesetz), StF.: LGBl. Nr.: 5/1974, idF.: LGBl. Nr.: 110/2001

- **Vorarlberg**

  Gesetz über die Hilfe in Katastrophenfällen (Katastrophenhilfegesetz), StF.: LGBl. Nr. 47/1979, idF.: LGBl.Nr. 57/1997, LGBl.Nr. 33/1999, LGBl.Nr. 58/2001

- **Wien**

  Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung von Katastrophen, Großschadensereignissen und komplexen Schadensereignissen sowie die Einrichtung eines Krisenmanagements (Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetz), LGBl. Nr. 60/2003

II. Die Gemeinden, ihre Feuerwehren und der Katastrophenschutz

Die Leistungen, die Normausrüstung und das Ehrenamt der österreichischen Feuerwehren

Manfred Seidl

1. Gemeinde und Feuerwehr

Die 2.359 österreichischen Gemeinden verfügen über insgesamt 4.555 Feuerwehren, die sich bis auf sechs Berufsfeuerwehren allesamt aus Freiwilligen rekrutieren. Hinzu kommen noch 327 Betriebsfeuerwehren. Der Gesamtmannschaftsstand aller Feuerwehren beträgt über 300.000 Personen. Bei vielen Feuerwehren werden zusätzlich noch ca. 23.000 Feuerwehrjugendliche (Alter: 10 bis 16 Jahre) auf ihre künftige Einsatztätigkeit als aktives Feuerwehrmitglied vorbereitet. *Jede(r) 25. Österreicher(in) ist demnach Mitglied einer Feuerwehr.*

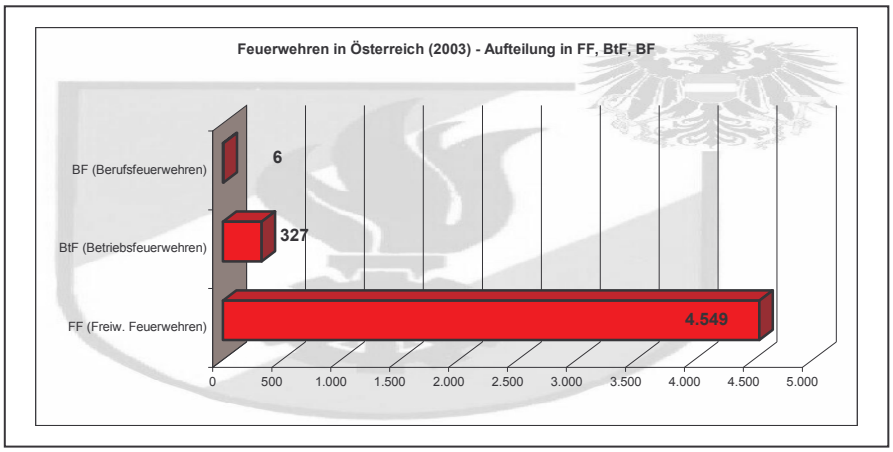

4.882 Feuerwehren in 2.359 österreichischen Gemeinden

Durch die Besorgung des Feuerwehrwesens auf Gemeindeebene verfügt Österreich über ein flächendeckendes, relativ dicht geknüpftes Netz an Feuerwehren. Dies wiederum ermöglicht sehr kurze Interventionszeiten, und kurze Interventionszeiten sind Voraussetzung für Schadens- und auch Leidensminimierung.

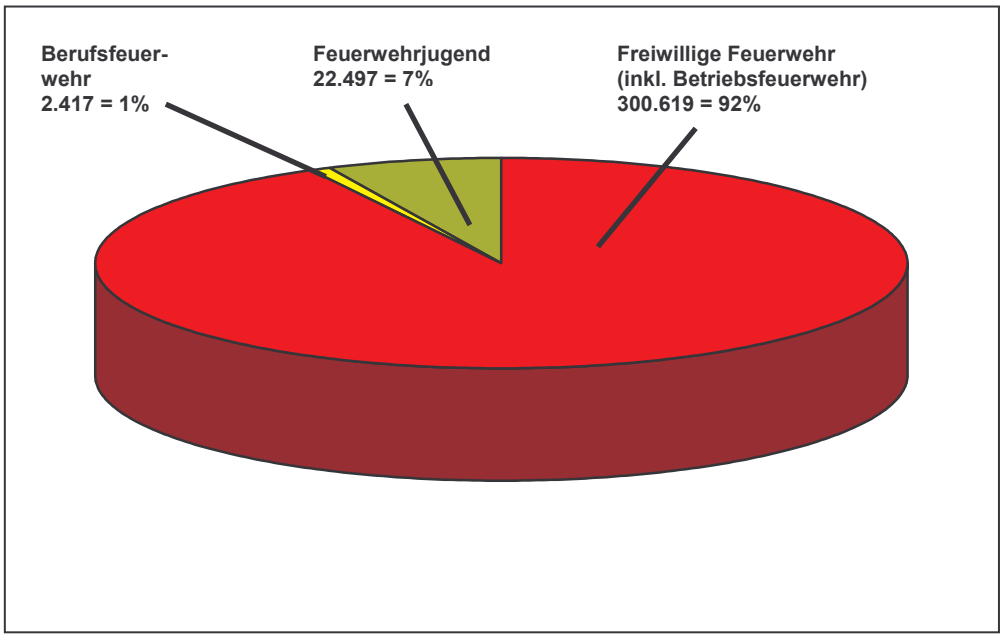

Mitgliederstand in allen Landesfeuerwehrverbänden 2003
Gesamtzahl: 325.533 Feuerwehrmitglieder

Die Feuerwehren in Österreich bestehen also zu 99 Prozent aus ehrenamtlich tätigen Freiwilligen und nur zu einem Prozent aus hauptberuflichen Mitarbeitern. Über Berufsfeuerwehren verfügen lediglich die Städte Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

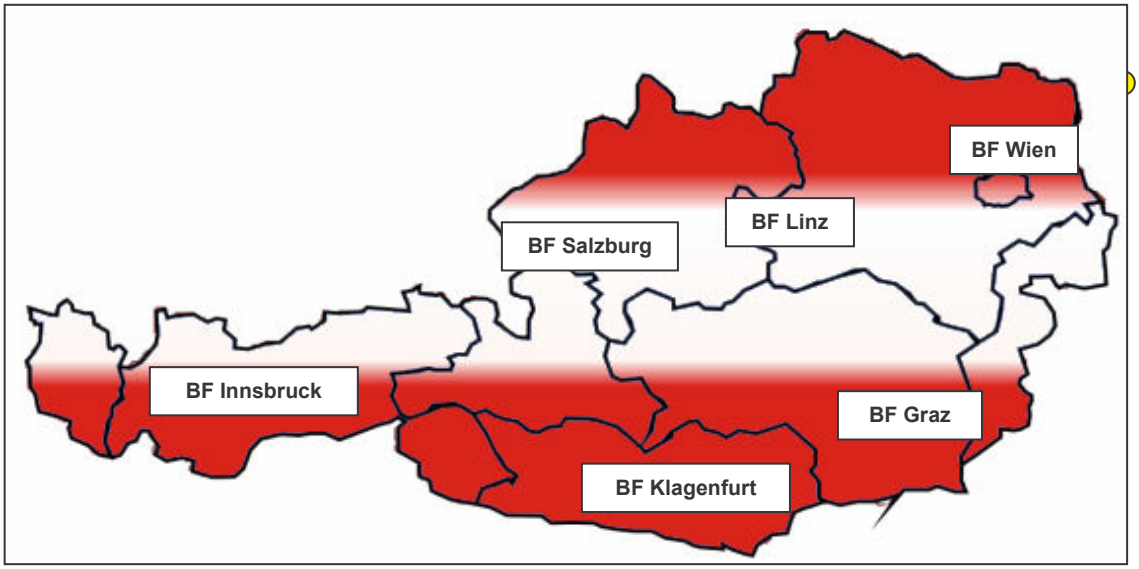

Berufsfeuerwehren in Österreich

Selbst wenn nun noch mitberücksichtigt wird, dass so mancher Freiwilligen Feuerwehr von der Gemeinde hauptamtliche Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, so hat die dem österreichischen Feuerwehrwesen zu Grunde liegende Ehrenamtlichkeit in Summe letztlich für 99 Prozent der Gemeinden folgende Konsequenz: *Es entfällt der Personalaufwand.*

Um die Bedeutung dieses Umstandes zu veranschaulichen, darf folgende, beispielsweise am Maschinisten eines Tanklöschfahrzeuges demonstrierte, grobe Überschlagsrechnung angestellt werden:

Ein aktives Mitglied einer Berufsfeuerwehr erfordert gemäß einer Faustregel im 24-stündigen Wechseldienst pro Jahr mit allen Nebenkosten einen Aufwand von durchschnittlich etwa € 70.000,--/Jahr (Personalaufwand samt anteiligem personenbezogenen Sachaufwand für Verwaltung, Ausbildung, Unterkunft, Verpflegung usw.). Diese Person ist aber nicht andauernd verfügbar, sondern vom

Dienstsystem her grundsätzlich jeden zweiten Tag dienstfrei. Hinzu kommen noch Absenzzeiten, die sich aus dem Zeitausgleich für geleistete Überstunden, aus Lehrgängen an Ausbildungszentren, aus Urlaub, Krankheit und zunehmend auch aus Karenz ergeben. Um nur annähernd sicherzustellen, dass tagaus, tagein und zu jeder Tages- und Nachtzeit ein Maschinist verfügbar ist, werden im allergünstigsten Fall mindestens drei Personen erforderlich sein, die sich abwechseln. Das bedeutet pro Jahr Kosten von mindestens € 210.000,--.

Damit sitzt aber erst eine Person im Fahrzeug. Vorzuhalten wäre jedoch zumindest eine Löschgruppe, die für dieses Beispiel mit 1:6 Personen angesetzt wird: das ergäbe Jahreskosten jenseits von € 1,4 Millionen für ein einziges ständig besetztes Tanklöschfahrzeug.

Andere Systeme zur Aufrechterhaltung eines Dauerdienstes können als zumindest gleich teuer veranschlagt werden. Angesichts dieser Größenordnungen nehmen sich die einmalig anfallenden Anschaffungskosten in der Höhe von ca. € 260.000,-

für ein Tanklöschfahrzeug 2000 (Lebenserwartung: 25 Jahre) schon wieder bescheiden aus.

Berufsfeuerwehren haben sich daher in Österreich nur dort etabliert, wo sich der Feuerwehrdienst entweder auf Grund der Einsatzhäufigkeit (in Ballungsgebieten mit über 100.000 Einwohnern) oder auf Grund der speziellen Einsatzanforderungen (man denke z.B. an Flughafenfeuerwehren) mit dem Freiwilligensystem nicht mehr in erforderliche Weise besorgen lässt.

2. EINSATZLEISTUNGEN DER ÖSTERREICHISCHEN FEUERWEHREN

Die österreichischen Feuerwehren rückten im Jahr 2003 zu ca. 40.000 Bränden und ca. 180.000 technischen Hilfeleistungen (und KHD-Einsätzen) aus. Hiebei wurden unter anderem 11.144 Personen gerettet bzw. aus Notlagen (z.B. im Fahrzeugwrack eingeklemmt) befreit – davon 4.000 aus unmittelbarer Lebensgefahr - und Sachschäden in Milliardenhöhe verhindert. Hinzu kommen noch rund 24.000 Ausfahrten zu Brandsicherheitswachdiensten.

Statistisch gesehen rückt in Österreich alle zwei Minuten eine Feuerwehr zu einer Hilfeleistung aus.

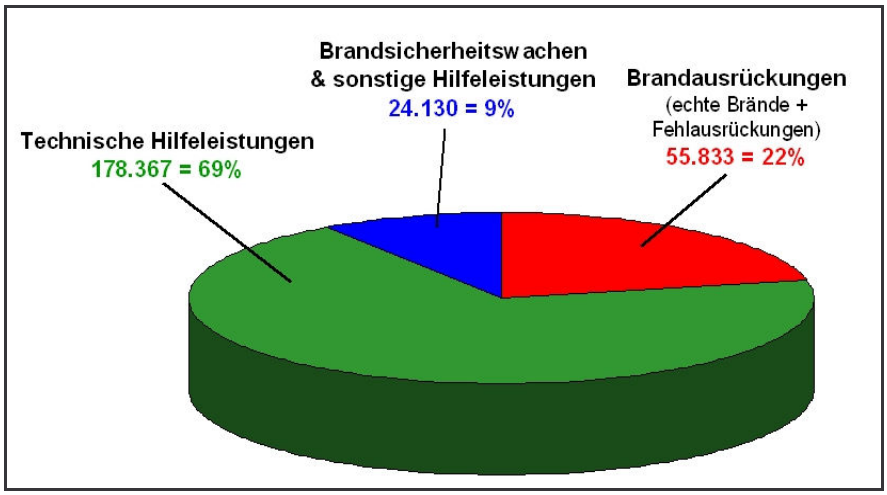

Gesamteinsätze im Jahr 2003 = 258.330

3. NORMAUSRÜSTUNG

Die Einsatzfahrzeuge und Geräte der österreichischen Feuerwehren sind durch Normen (EURO-, DIN- und ÖNORMEN) sowie durch Baurichtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes weitgehend vereinheitlicht. Die Normausrüstung einer Feuerwehr ist grundsätzlich in allen Bundesländern in Abhängigkeit von Gemeindegröße (Anzahl der Bauobjekte) und Einwohnerzahl festgelegt.

Beispiel – Landesfeuerwehrverband Burgenland:

Ausrüstungsklasse 1	*Ausrüstungsklasse 6 (Stützpunktfeuerwehr)*
1 KLF	*1 TLF 2000*
	1 LF
	1 RF
	1 KDOF
	1 DL

Ausrüstungsklasse 1 = 1 KLF (Kleinlöschfahrzeug)

Ausrüstungsklasse 6
(Stützpunktfeuerwehr)

1 TLF 2000 (Tanklöschfahrzeug)
1 LF (Löschfahrzeug)
1 SRF (Schweres Rüstfahrzeug)
1 KDOF (Kommandofahrzeug)
1 DL (Drehleiter)

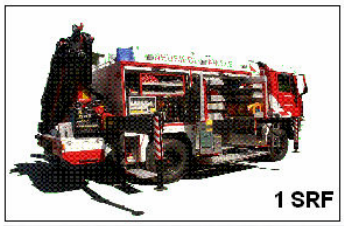

Der Kommunalkongress 2004 hat sich „Katastrophenschutz – Katastrophenbewältigung“ zum Hauptthema gewählt. Zum Einstieg ist es mir wichtig eine grobe Positionierung der beiden Begriffe vorzunehmen.

Landläufig wird „Katastrophenschutz“ gerne für alles verwendet, was nur irgendwie mit Katastrophen zu tun hat. Gemäß der gängigen Definition umfasst der Katastrophenschutz im Wesentlichen aber nur die vorbeugenden Maßnahmen, die verhindern sollen, dass es überhaupt zu katastrophalen Ereignissen kommt.

Die „Katastrophenbewältigung“ hingegen ist vornehmliches Ziel des abwehrenden Einsatzes. Beides, Vorbeugen und Abwehren, besitzt letztlich in all seinen Verschränkungen unmittelbare Auswirkung auf die konkreten örtlichen Gemeinschaften und trifft somit die Gemeinden. Diese sind es auch, die über ihre Feuerwehren eines der wichtigsten Instrumente für die Katastrophenbewältigung zur Verfügung stellen. Dieser dezentrale, dem Subsidiaritätsprinzip folgende Organisationsaufbau von unten nach oben birgt enorme Vorteile in sich.

Jene örtliche Gemeinschaft, die die Hilfe benötigt, und jene, die für die Ersthilfe sorgt, ist ident. Hilfe wird also primär nicht von einer außenstehenden Institution geleistet, gleichsam von einem verpflichteten Dritten, sondern als Eigenleistung erbracht und als solche geschätzt. Diese Unmittelbarkeit besitzt sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht stimulierende Mechanismen zum Positiven hin und hat in Österreich dazu geführt, dass sich eine tiefverwurzelte Kultur des ehrenamtlichen Helfens entwickelt hat.

Aus der großen Zahl an Feuerwehren ergibt sich ein solides, in sich überaus elastisches und über ganz Österreich gespanntes Organisationssystem, das es im Katastrophenfall erlaubt, die vorhandenen Ressourcen anlassbezogen so hochzufahren, dass in den von der Katastrophe nicht betroffenen Gebieten unverzüglich zusätzliche Feuerwehrkräfte für den Einsatz über die Gemeinde-, die Bezirks- und die Landesgrenze, ja sogar über die Staatsgrenze hinweg aufgeboten werden können. Zum Funktionieren dieses Systems tragen auch die vielen kleineren Feuerwehren ganz wesentlich bei, die unter Umständen nur auf sehr wenige Einsätze pro Jahr verweisen können. Aber hier gilt es, folgendes im Auge zu behalten: Das „Produkt“, das eine Feuerwehr der Gemeinschaft in erster Linie

liefert, heißt nicht ausschließlich „Einsatz“, sondern „Sicherheit“ - nämlich für den Fall des Falles jederzeit da zu sein!

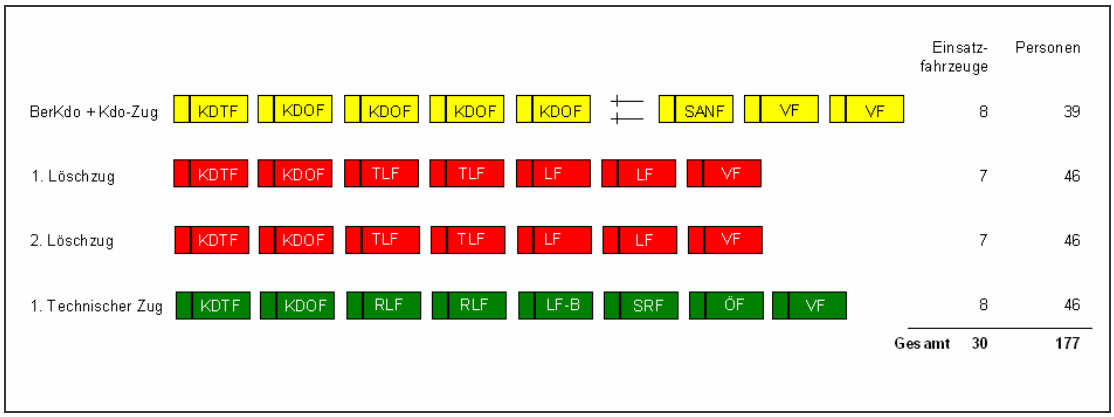

Normgliederung einer KHD-Bereitschaft

Über welche enorme Leistungsfähigkeiten die österreichischen Feuerwehren mit ihrem Katastrophenhilfsdienst (KHD) verfügen, konnte im Rahmen der Bewältigung der Hochwasserkatastrophe im August des Jahres 2002 unter Beweis gestellt werden: In den nieder- und oberösterreichischen Katastrophengebieten standen jeweils nicht nur landeseigene Feuerwehreinheiten im überörtlichen Einsatz, sondern es rückten dort auch sehr starke Feuerwehrkräfte aus den Bundesländern Burgenland, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien zur Hilfeleistung an. Insgesamt waren über 150.000 Feuerwehrmitglieder (die Hälfte aller aktiven Feuerwehr-mitglieder) auf ehrenamtlicher Basis tagelang im Einsatz.

Somit gehören die Gemeinden über ihre Feuerwehren zu einer auf die gegenseitige Unterstützung im Katastrophenfall abstellende Solidargemeinschaft – denn ohne gegenseitige Unterstützung würde eine Katastrophenbewältigung nicht funktionieren.

KHD-Bereitschaft

KHD-Bereitschaft – einsatzbereit!

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die österreichischen Feuerwehren – getragen von den Gemeinden, organisiert nach Bundesländern und zusammengefasst durch den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV) – stellen nicht nur die größte Katastrophenhilfeorganisation dieses Staates dar, sondern sie erledigen die ihnen zukommenden Aufgaben zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen auf international anerkanntem Niveau und mit einem Organisationsmodell, das sich für den öffentlichen Haushalt als das bei weitem kostengünstigste erweist.

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass nun in Österreich Überlegungen angestellt werden, durch eine bundesstaatliche Zentralinstanz eigene Kräfte für den Katastrophenschutz aufzustellen, auszurüsten, auszubilden und als stehende Einheiten vorzuhalten.

Demgegenüber herrscht aber gleichzeitig insbesondere unter den Staaten, die nordöstlich, östlich und südöstlich von Österreich liegen und vielfach über derartige militärisch organisierte Katastrophenschutzeinheiten verfügen, reges Interesse an unserem großteils ehrenamtlichen Feuerwehrsystem, da es sich als kostengünstig, effizient und auch zum Besorgen der Katastrophenhilfe in hohem Maß geeignet erweist.

Da auch die Jugend den Dienst am Nächsten in unserer Organisation mit Begeisterung annimmt, ist auch die Zukunft der größten Bürgerinitiative Österreichs auf ehrenamtlicher Basis in hohem Maß gesichert (8 % der Mitglieder sind zwischen 10 und 15 Jahre alt, ca. 30 % zwischen 10 und 26 Jahre).

Das positive Erscheinungsbild der größten Einsatzorganisation unserer Republik, das ich Ihnen in diesem Kurzvortrag vermitteln konnte, ist Ergebnis intensiver, zugegebenermaßen bisweilen auch sehr schwieriger Wechselbeziehungen zwischen Gemeinde und Feuerwehr. Beide sind auf das Engste miteinander verknüpft und werden es wohl auch bleiben – weil sich diese Verknüpfung für unser Gemeinwesen als vorteilhaft bewährt hat und auch für die Zukunft zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger unseres Staates erhalten werden soll.

III. Das Österreichische Rote Kreuz – 125 Jahre im Dienste der Menschlichkeit Aktuelle Informationen zum Leistungsumfang, zur Normausrüstung und zur Freiwilligkeit

Werner Kerschbaum/Peter kaiser

1. Entstehungsgeschichte und Grundsätze

Die Idee zur Gründung des Roten Kreuzes entstand bekannterweise auf dem Schlachtfeld von Solferino. Der junge Schweizer Geschäftsmann, Henry Dunant, war selbst Augenzeuge der fürchterlichen Auswirkungen dieser Schlacht mit rund 40.000 Toten und Verwundeten.

Seine Eindrücke und Schlussfolgerungen fasste er in dem Aufsehen erregenden Büchlein: „Eine Erinnerung an Solferino“ zusammen. Diese Erinnerungen und die unermüdlichen Bemühungen von Henry Dunant führten 1863 zur Gründung des „Internationalen Komitees vom Roten Kreuz“.

17 Jahre später, im März 1880, wurde die „Österreichische Gesellschaft vom Rothen Kreuze“ gegründet.

Der Auftrag, dem sich das Rote Kreuz verschrieben hat, hat auch 145 Jahre nach der Schlacht von Solferino nicht an Aktualität verloren: „Das Leben von Menschen in Not und sozial Schwachen durch die Kraft der Menschlichkeit verbessern“. In Österreich engagieren sich rund 60.000 Männer, Frauen und Jugendliche für diese Idee, der Großteil davon als freiwillige Helfer und Helferinnen. Weltweit verfügen

das Rote Kreuz und der Rote Halbmond über rund 97 Millionen freiwillige und rund 350.000 hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in 181 Ländern der Erde. Weltweit wie in Österreich ist diese größte humanitäre Bewegung einfach nicht mehr wegzudenken, wenn es darum geht, den Opfern von Kriegen, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Unglücksfällen zu helfen.

Den Wert der Freiwilligkeit hat übrigens schon Henry Dunant in seinen „Erinnerungen an Solferino“ erkannt: „So braucht man also freiwillige Helfer und Helferinnen, die im voraus ausgebildet, geschickt und mit ihrer Aufgabe vertraut sind.“

"So braucht man also freiwillige Helfer und Helferinnen, die im voraus ausgebildet, geschickt und mit ihrer Aufgabe vertraut sind"

Der Stellenwert des Roten Kreuzes als wichtige humanitäre Organisation ist in Österreich auch gesetzlich verankert. Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1962 über den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes, kurz Rotkreuz-Schutzgesetz, definiert im § 1: „Die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz ist die anerkannte nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Republik Österreich; als solche hat sie die sich aus den Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges, sowie den Beschlüssen der internationalen Rotkreuz-Konferenzen für die nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes

ergebenden Aufgaben in Friedenszeiten und im Kriege durchzuführen“. Weiters verbietet das Rotkreuz-Schutzgesetz die Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes oder der Worte „Rotes Kreuz“ entgegen den Bestimmungen der Genfer Abkommen (§ 4 Rotkreuz-Schutzgesetz). Es sind also sowohl der Schutz der Marke als auch die Rolle des Roten Kreuzes als „auxiliary to the public“ als unterstützende Kraft für die öffentliche Hand in diesem Gesetz definiert. Die Rolle des Roten Kreuzes für den Bereich des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe ist somit gesetzlich klar verankert.

Analog zum föderalen Aufbau der Republik Österreich gestaltet sich auch die organisatorische Gliederung des Roten Kreuzes: dem Österreichischen Roten Kreuz als Dachverband obliegen die Internationale Vertretung, der Kontakt zu den Bundesbehörden, die Koordination bundesweiter Aktivitäten sowie die Einsatzleitung bei Einsätzen im Ausland oder überregionalen Einsätzen in Österreich.

Die neun Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes führen als eigene Rechtspersönlichkeiten die Aktivitäten in den einzelnen Leistungsbereichen durch. Sie werden dabei von 142 Bezirksstellen und 956 Ortsstellen unterstützt.

Gemeinsame Basis aller Leistungsbereiche und Aktivitäten sind die Satzungen des Roten Kreuzes und sein Leitbild, in dem auch die sieben Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung festgeschrieben sind. Die zwei wesentlichen Grundsätze sind der Grundsatz der Menschlichkeit (Leben und Gesundheit schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen) und der Grundsatz der Unparteilichkeit (den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und nicht nach ihrer Nationalität, Rasse, Religion, sozialen Stellung oder politischen Überzeugung zu unterscheiden).

Um diese Grundsätze zu verwirklichen enthält sich das Rote Kreuz der Teilnahme an Feindseligkeiten und politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen (Grundsatz der Neutralität), bewahrt seine Eigenständigkeit

(Grundsatz der Unabhängigkeit), setzt auf freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben (Grundsatz der Freiwilligkeit), ist für alle offen und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Staatsgebiet (Grundsatz der Einheit) und verpflichtet sich zur nationalen und internationalen Solidarität (Grundsatz der Universalität).

2. MENSCHEN UND LEISTUNGSBEREICHE

Das Österreichische Rote Kreuz stützt sich auf engagierte, fachlich qualifizierte, freiwillige und hauptberufliche Mitarbeiter und Zivildiener, die sich mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes identifizieren. Insgesamt engagieren sich rund 53.000 Menschen freiwillig im Roten Kreuz. In diese Summe mit eingerechnet sind knapp 9.000 Lehrer und Jugendliche, die sich im Österreichischen Jugendrotkreuz betätigen.

Zusätzlich zu den Freiwilligen sind knapp 5.000 hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie rund 3.000 Zivildiener im Roten Kreuz tätig. Was die Entwicklung der Mitarbeiterzahl anlangt, so fällt auf, dass in den letzten Jahren die Anzahl der freiwilligen Mitarbeiter zurückgeht (vgl. dazu Tabelle auf der nächsten Seite).

Diese Mitarbeiter sind in insgesamt 8 Leistungsbereichen tätig. Die Gesamtaufwendungen für alle Leistungsbereiche lagen im Jahr 2002 bei 285 Mio. Euro. Mit Abstand der größte Leistungsbereich ist der Rettungs- und Krankentransport, welcher 58 % der Gesamtaufwendungen auf sich vereinigt. Mit 19 % bzw. 15 % der Gesamtaufwendungen folgen der Blutspendedienst und die Gesundheits- und Sozialen Dienste. Bereits an 4. Stelle aller Leistungsbereiche liegt die Katastrophenhilfe mit 5 % aller Aufwendungen. Die Größe der Leistungsbereiche korreliert auch mit dem Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit. In einer zuletzt 2003 durchgeführten, Österreichweiten, repräsentativen und statistisch relevanten Befragung erzielten die Leistungsbereiche folgende Bekanntheitsgrade: Rettungs-

und Krankentransport 94 %, darunter Blutspendedienst 87 %, Katastrophenhilfe 82 %, Hauskrankenpflege 60 %.

Menschen im Roten Kreuz

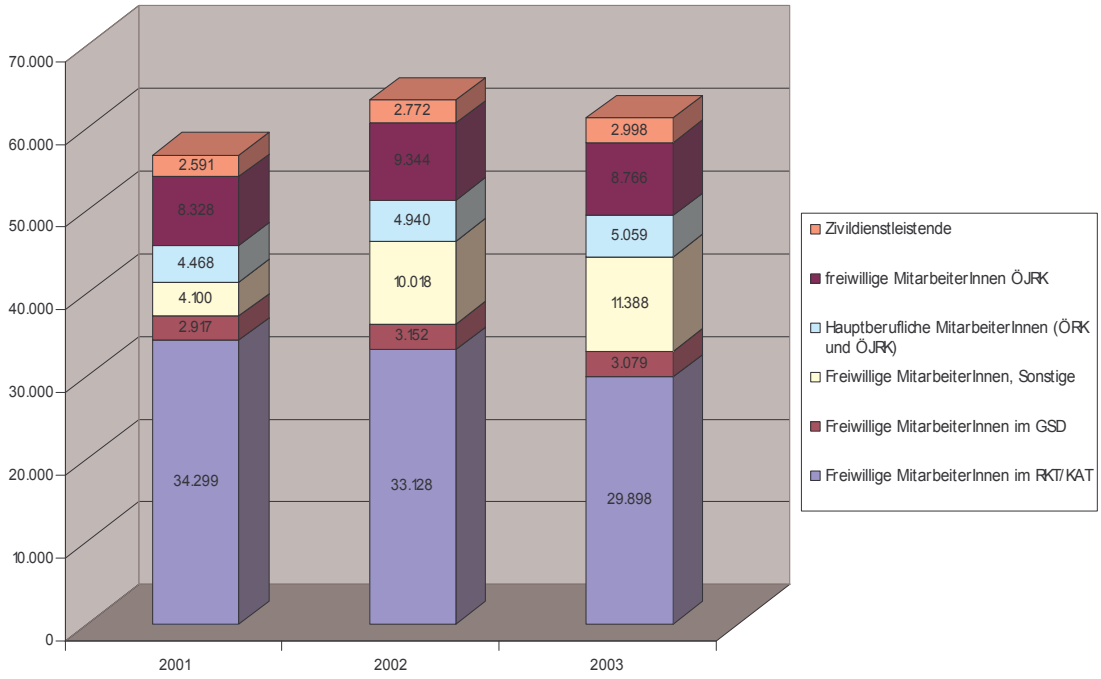

Leistungsbereiche
Aufwendungen 2002 in Mio. € (ohne Spenden)

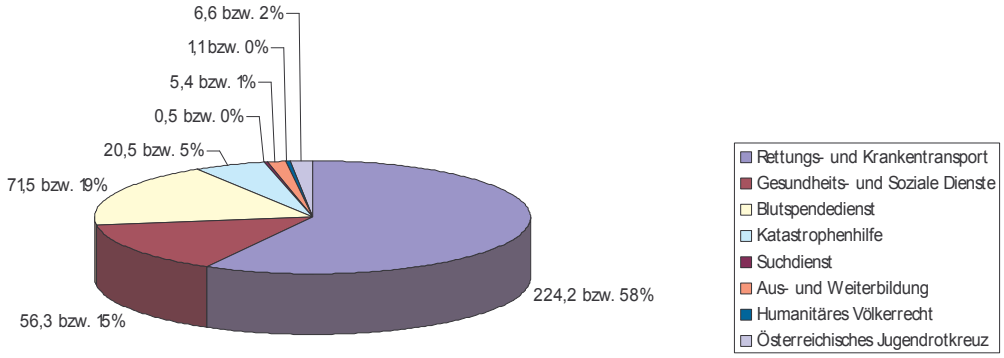

Die nachfolgenden Fakten und Zahlen sollen den Leistungsumfang dieser wichtigsten Leistungsbereiche dokumentieren.

- **Rettungs- und Krankentransport**
  Der Rettungs- und Krankentransport verfügt über ein flächendeckendes Alarmsystem mit 413 rund um die Uhr mit Rettungssanitätern besetzten Dienststellen. Dieser Leistungsbereich stellt auch das Personal für ein flächendeckendes Notarzt-Rettungssystem am Boden und in der Luft.

- **Die wesentlichen Kennzahlen:**
  - 29.898 freiwillige MitarbeiterInnen
  - 2.171 hauptberufliche MitarbeiterInnen
  - 2.799 Zivildienstleistende
  - Aufwendungen: 224,2 Mio. €
  - 1.937 Sanitätskraftwagen
  - 2.379.029 Einsatzfahrten; davon rund 5 % Notarzteinsätze und 10 % Rettungseinsätze

- **Gesundheits- und Soziale Dienste**

  Immer mehr Menschen haben heutzutage Schwierigkeiten, ihren Alltag zu bewältigen. Krankheit, Vereinsamung, Pflegebedürftigkeit und Verzweiflung sind nur einige Beispiele. Das Österreichische Rote Kreuz hilft u. a. mit Hauskrankenpflege, mobiler Hilfe und Betreuung, Essen auf Rädern und dem Seniorennotruf. Auch zu diesem Bereich einige Zahlen:

  - 3.152 freiwillige MitarbeiterInnen
  - 1.390 hauptberufliche MitarbeiterInnen
  - 199 Zivildienstleistende
  - 81.200 betreute Menschen (Hauskrankenpflege, mobile Altenbetreuung, Heimhilfe, Nachbarschaftshilfe, Behindertenbetreuung)

- **Nationale und internationale Katastrophenhilfe**

  Das Rote Kreuz verfügt über jederzeit abrufbare Katastrophenhilfsdienste für Einsätze im In- und im Ausland. Ein dichtes Netz von Rotkreuz-Dienststellen und Katastrophenhilfedepots ermöglicht in ganz Österreich die rasche Reaktion auf Katastrophen wie Zugsunfälle, Busunglücke mit zahlreichen Verletzten, Lawinen– und Murenabgänge oder andere Umweltkatastrophen. Insgesamt 17 standardisierte Katastrophenhilfseinheiten (Rotkreuz-Hilfseinheiten) machen das Rote Kreuz zu einem anerkannten und wichtigen Akteur im Bereich der Katastrophenhilfe in Österreich.

Bestehende Rotkreuz- Hilfseinheiten für die nationale Katastrophenhilfe:

ROTKREUZ-HILFSEINHEIT	AUFGABE
Führung	Einrichtungen und Verfahren, welche die Funktionen Informationsbeschaffung und -Bewertung, Planung und Koordination, Überwachung und Kontrolle sicherstellen (Einsatzleitung vor Ort bzw. am Platz des Kommandanten).
Evaluierung	Lagefeststellung vor Ort, Informationsweitergabe an Einsatzleitung, logistische und organisatorische Brückenkopfbildung für nachfolgende Kräfte und Material.
Logistik und Transport	Materialtransport, Beschaffung und Lagerung von Einsatzmitteln und Hilfsgütern, Abwicklung aller Formalitäten.
Kommunikation	Herstellung einer Kommunikationsverbindung im Schadensraum bzw. im Katastrophengebiet über Funk, Verbindung von Einsatzleitung zu Dienststellen über Telefon und Fax oder über Funk.
San-Hist (Sanitätshilfsstelle)	Errichten und betreiben einer Sanitätshilfsstelle vor Ort zur Versorgung von 25 Verletzten mit durchschnittlichem Verletzungsmuster pro Stunde.
Mobiles Sanitätsteam	Sanitätsdienstliche Versorgung und Transport von mind. 5 Schwerverletzen Personen pro Stunde.
Suchhunde	Führt Suche und einfache Bergung von verschütteten Personen durch.
Verpflegung	Einrichtungen, welche die Verpflegung einer definierten Anzahl von Hilfsbedürftigen und/oder der eigenen Einsatzkräfte sicherstellen (Feldküchen, Kochherde etc.).
Unterkunft und Camp	Einrichtungen, welche die Unterbringung in bestehenden oder behelfsmäßigen Unterkünften einer definierten Anzahl von Hilfsbedürftigen und/oder für eigene Einsatzkräfte sicherstellen.
Technik und Stromversorgung	Herstellung einer Stromversorgung und technischen Einrichtung, sowie einfache Sanitärinstallationen inkl. Duschzelt für eine Unterkunft bzw. Camp.
Mobile Beleuchtung	Ausleuchtung von Schadensstellen und Sanitäts-hilfsstellen
ABC-Selbstschutz	Beratung der Einsatzleitung bei der Beurteilung von „sekundären Gefahren“, Durchführung von Spür- und Auswertungstätigkeiten, sowie Vorbereitung und Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzaufgaben

ROTKREUZ-HILFSEINHEIT	AUFGABE
Sozial- und Betreuungsdienst	Soziale Dienste in Camps, wie z.B. Kindergarten- bzw. Schulbetrieb, Freizeitgestaltung, Aufbau einer „Gemeindestruktur“
Psychosoziale Betreuung	Psychosoziale Betreuung von eigenen Mitarbeitern nach traumatischen Einsätzen (Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen - SvE), bzw. psychosoziale Betreuung von Opfern, Angehörigen oder Hinterbliebenen nach traumatischen Ereignissen (Kriseninterventionsteams - KIT).
Trinkwasseraufbereitung	Herstellung von Trinkwasser mindestens nach WHO-Standard.
Medizinische Basisversorgungseinheit	Basismedizinische Versorgung im Katastrophenfall bei zerstörter Infrastruktur, Überbrückungshilfe bis zur Definitivversorgung in einem Krankenhaus, Realversorgung bei Großveranstaltungen
DEKO-Station	Durchführung der strahlenmedizinischen Personen-dekontamination, sowie Personendekontamination bei biologischen und chemischen Zwischenfällen

Führungs- und Leitungsaufgaben in der Katastrophenhilfe werden auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene wahrgenommen.

Dem Bundes-, Landes- bzw. Bezirksrettungskommandanten obliegt die Führung sämtlicher Rotkreuz-Kräfte im operativen Einsatz sowie in Belangen des Katastrophenschutzes während der Einsatzvorbereitung. Er führt die erforderlichen Beschlüsse in personeller, materieller und finanzieller Hinsicht herbei. Dabei greift der jeweilige Rettungskommandant auf die Hilfe eines Einsatzstabes zurück. Der Einsatzstab gliedert sich in die sieben Führungsgrundgebiete (S1 Personalwesen, S2 Schadenslage, S3 Einsatzführung, S4 Logistik, S5 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, S6 Verbindung und Stabsunterstützung, S7 ganzheitliche Betreuung) sowie der Meldesammelstelle (MeSaSt) und den Verbindungsoffizieren. Stab und Kommandant bilden dann ein Rettungskommando.

Rettungskommando-Stabsgliederung

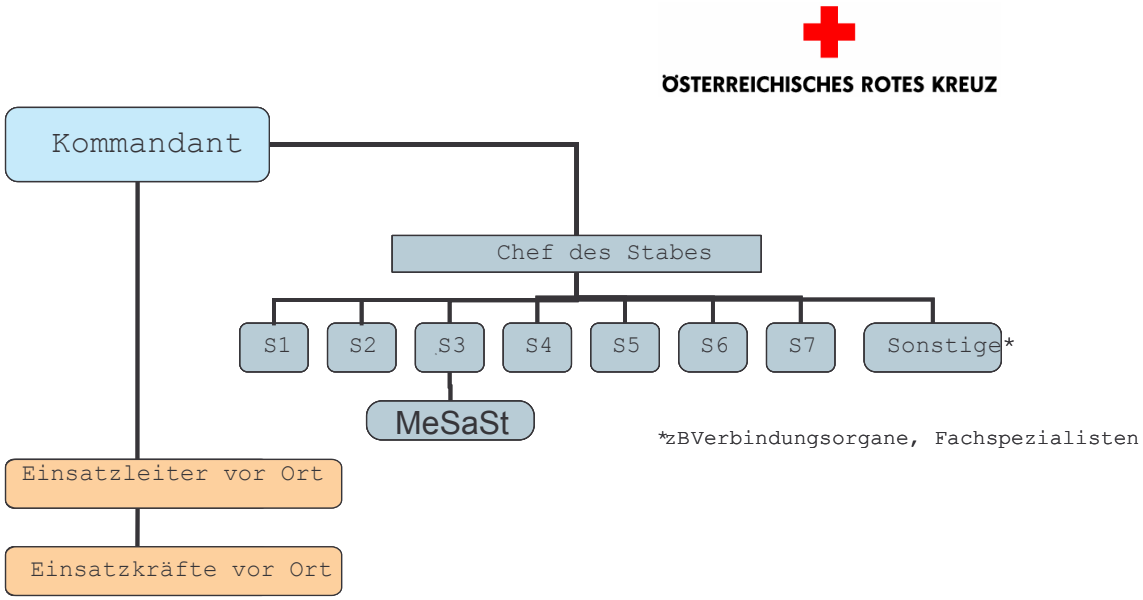

Der größte Vorteil des Roten Kreuzes im Bereich der Katastrophenhilfe besteht darin, dass geschultes und trainiertes Personal aus nahezu allen Leistungsbereichen für die Katastrophenhilfe herangezogen werden kann. Rund 52.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Fuhrpark von 205 Fahrzeugen stehen zur Verfügung. Im Ernstfall können knapp 9.000 Personen in Zelten untergebracht und versorgt werden, wobei die Trinkwasseraufbereitungsanlagen des Roten Kreuzes pro Stunde rund 80.000 Liter Trinkwasser herstellen können.

Aber auch weltweit leistet das Österreichische Rote Kreuz bei Katastrophen rasche und nachhaltige Hilfe. Die Schnelleinsatzgruppen und die Rotkreuz-Delegierten sind weltweit binnen weniger Stunden vor Ort, um Leben zu retten, Opfer zu versorgen und beim Wiederaufbau finanziell und materiell zu helfen. Als relative kleine Rotkreuz-Gesellschaft im internationalen Vergleich hat sich Österreich im

Bereich der Internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit auf die Bereiche

- Trinkwasseraufbereitung
- Telekommunikation
- Suchhunde
- Krisenintervention

spezialisiert.

So waren die Trinkwasserspezialisten des Österreichischen Roten Kreuzes z. B. beim verheerenden Erdbeben im Iran im Einsatz. Dorthin wurden auch die Suchhundestaffeln entsandt, die ebenso wie beim Erdbeben in Algerien wertvolle Hilfe leisten konnten. Weltweit waren im Jahre 2003 insgesamt 82 Delegierte des Österreichischen Roten Kreuzes bei Internationalen Katastrophenhilfeeinsätzen engagiert.

Einsätze im Bereich der nationalen Katastrophenhilfe:

- Grubenunglück, Lassing
- Lawinen, Galtür/Valzur
- Seilbahnunglück, Kaprun
- Brand, Tauerntunnel
- Hochwasser 2002, NÖ, OÖ, Sbg., Stmk. Tirol
- Felssturz Eiblschrofn, Schwarz

3. ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN

Das Österreichische Rote Kreuz sieht sich in den nächsten Jahren mit großen Herausforderungen in praktisch allen Leistungsbereichen konfroniert. Die folgenden Ausführungen werden sich aber im Sinne der in diesem Beitrag priorisierten Thematik auf die Leistungsbereiche „Rettungs- und Krankentransport“ und „Katastrophenhilfe“ konzentrieren.

Die folgt insofern einer klaren Logik, da, wie schon weiter oben erwähnt, die Katastrophenhilfe im Österreichischen Roten Kreuz quasi ein „akzessorisches Gut" des Rettungs- und Krankentransportes ist.

Für diesen Leistungsbereich wurde innerhalb des Roten Kreuzes eine visionäre Zielsetzung definiert: „Der Rettungs- und Krankentransportdienst soll eine

- bedarfsgerechte,
- qualitativ hochwertige,
- effizient erbrachte,
- (subsidiär) flächendeckende

Dienstleistung sein, welche gegen Erstattung der Spartenvollkosten abzüglich zweckgewidmeter Sach- und Zeitspenden erbracht wird." Die zukünftige Herausforderung besteht darin, dass die in dieser Definition genannten allgemeinen Zielkriterien entsprechend präzisiert und in Form von Standards per Gesetz oder Verordnung festgeschrieben werden müssten. Dazu nachstehend ein paar konkrete Beispiele:

Wenn wir von bedarfsgerecht und qualitativ hochwertig sprechen, so sind aus Sicht des Roten Kreuzes konkrete Zielkriterien wie die Hilfsfrist, die Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen, die KFZ-Ausrüstung oder Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitäten in den entsprechenden Landesgesetzen bzw. Verordnungen zu verankern. Zu einem geringen Teil existieren diese gesetzlich verankerten Standards bereits. Für das Bundesland Tirol wird im entsprechenden Gesetz die Vorhaltung eines Einsatzfahrzeuges auf 7.000 Einwohneräquivalent festgehalten; in Tirol und Salzburg wird die KFZ-Ausrüstung im Sinne der ÖNORM EN 1789 gesetzlich verankert. Bis dato nicht definiert ist die Hilfsfrist in den Landesgesetzen, also jene Zeitspanne innerhalb derer in 95 % der Einsatzfälle jedenfalls ein Rettungsmittel der dem Unfallort nächstgelegenen befahrbaren Straße zu sein hat. Diese Hilfsfrist definiert aber ganz wesentlich die Gesamtkosten eines

Rettungswesens, weil davon die Anzahl der vorgehaltenen Fahrzeuge, die Anzahl der Stützpunkte und die Anzahl des erforderlichen Personals abhängig sind.

Im Bereich der Strukturqualität wurde durch das Sanitätergesetz ein wesentliches Strukturkriterium, nämlich die Ausbildung, bereits bundesweit geregelt.

Das Österreichische Rote Kreuz hat sich selbst Standards für Normausrüstungen verordnet. So sind z. B. in der Rahmenvorschrift „Rettungsdienst" Standards für Personalstruktur inkl. Ausbildung, räumliche Infrastruktur, Einsatzdurchführung, Hilfsfrist, Leitstellen- und Ambulanzdienste verankert.

Auch was das Zielkriterium einer effizient erbrachten Dienstleistung anlangt, hat das Rote Kreuz die Herausforderungen der Zukunft angenommen: interne Strukturreformen haben bereits zu einer ganz wesentlichen Verringerung der Anzahl von Leitstellen geführt. So hat das Rote Kreuz in Niederösterreich innerhalb des letzten Jahres seine Leitstellen von 73 auf 9 reduziert und wird diese bis Ende 2005 auf 5 Leitstellen verringern. In Kärnten plant das Rote Kreuz bis Mitte 2006 eine Reduktion von 6 Leitstellen auf eine einzige; im Burgenland greift eine ähnliche Entwicklung Platz. Mit diesen Strukturreformen einhergehen Standardisierungen in der Abfrage und Dokumentation von Leistungen sowie eine Erhöhung der KFZ-Auslastung.

Des weiteren werden im Rahmen eines internen Benchmarking-Systems wesentliche Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualitätskriterien in Form von Kennzahlen erhoben und für Vergleichszwecke innerhalb der Landesverbände und unter den Landesverbänden benutzt werden. Effizienz bedeutet immer auch schonender Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. In diesem Zusammenhang wird es eine der zukünftigen Herausforderungen sein, dass das Rote Kreuz zusammen mit den anderen Systempartnern (Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Ärzten, Patienten) Überlegungen darüber anstellt, wie in Zukunft die Gesamtanzahl der Transporte im Rettungs- und Krankentransportdienst reduziert werden kann.

Ein ganz wesentliches Anliegen des Roten Kreuzes ist die in der Zieldefinition genannte Vollfinanzierung der Kosten für den Rettungs- und Krankentransportdienst abzüglich zweckgewidmeter Sach– und Zeitspenden. Wenn das Rote Kreuz Leistungen im Sinne der oben noch klarer zu definierenden Standards erbringt, dann ist es Aufgabe der öffentlichen Hand bzw. der zuständigen Kostenträger, diese Leistungen auch entsprechend zu finanzieren. Dies bedeutet einerseits ein Ende jeglicher Querfinanzierungen aus dem Krankentransport in den Rettungsdienst und andererseits das klare Bekenntnis der öffentlichen Hand, dass Spendenerlöse nicht mehrheitlich in die Finanzierung einer gesetzlich verankerten Leistung fließen dürfen.

Wenn im Bereich der Zeitspende von den Leistungen der rund 30.000 Freiwilligen im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes und der Katastrophenhilfe die Rede war, so ist damit auch die wohl größte zukünftige Herausforderung angesprochen: Es geht darum, den Trend einer rückläufigen Freiwilligkeit im Roten Kreuz zumindest zu stoppen.

Parallel dazu sind auch im Bereich der Katastrophenhilfe Bemühungen anzustellen für eine weitere Standardisierung und Harmonisierung. In diesem Zusammenhang wäre zu prüfen, inwieweit unterschiedliche Definitionen und Bestimmungen in den Katastrophenhilfegesetzen der einzelnen Länder tatsächlich erforderlich sind. Auch über eine gesetzliche Teilfinanzierung der Katastrophenvorsorge (Katastrophenlager mit Katastrophenhilfsgütern) sowie eine Finanzierung der Krisenintervention wird zu sprechen sein.

Im Zentrum aller Bemühungen muss aber der Erhalt bzw. der Ausbau der Freiwilligkeit stehen. Nur dadurch wird das Rote Kreuz auch in der Zukunft in der Lage sein, ein entsprechend großes Potential an Hilfskräften für die Katastrophenbewältigung einzubringen, um ein wichtiger, geschätzter und professioneller Partner in der Österreichischen Katastrophenhilfe zu sein und zu bleiben.

IV. HAFTUNG BEI NATURKATASTROPHEN

FERDINAND KERSCHNER

1. EINLEITUNG

Vor kurzem hat die Europäische Umweltagentur vor den zunehmenden negativen Auswirkungen der Klimaveränderung gewarnt (Impacts of climate change in Europe: An indicator-based assessment (http://reports.eea.eu.int/climate-report_2_2004/en): „Häufigere und in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen folgenschwere Stürme, Hochwasser, Dürren und andere extreme Wettererscheinungen".

Das Hochwasser 2002 mit seinen dramatischen Folgen (vgl dazu jetzt die Mitteilung der Kommission an den Rat, das EP, den WSA und den Ausschuss der Regionen: Hochwasserrisikomanagement - Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen, KOM [2004] 472 endgültig, 12. 7. 2004) und die derzeit laufenden einschlägigen gerichtlichen Schadenersatzverfahren haben aktuell eine weitgehende Rechtsunsicherheit bei Haftung für Naturkatastrophenschäden zu Tage gebracht: Nur Grundsätze bzw Eckpunkte stehen fest:

1. Für die Folgen von Naturkatastrophen kann bei alleinigem Naturwirken grundsätzlich niemand verantwortlich gemacht werden.

2. Jeder ist prinzipiell zur Vorsorge bei Naturkatastrophen für seine eigenen Rechtsgüter selbst verantwortlich.

Diese beiden Eckpunkte bilden gemeinsam zwei Seiten ein- und derselben Medaille. Zwischen diesen beiden Eckpunkten befindet sich aber ein weites Feld juristischer Zweifelsfragen und ungelöster Haftungsfragen. Dies beginnt teilweise

schon bei der Frage, wer im Katastrophenfall zuständig ist, wer handeln muss (vgl dazu schon *Bußjäger*, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat [2003]).

2. JURISTISCHE HAUPTFRAGEN UND HAFTUNGSANSÄTZE

Die **Haftungshauptfragen** bestehen darin, dass Gefährdungen, Risken für Leben, Gesundheit und Eigentum/Vermögen durch Naturkatastrophen durch menschliches Zutun verändert, vielfach verringert, aber auch erhöht worden sind. So sind etwa hochwasser- bzw lawinen- und hangrutschgefährdete Gebiete besiedelt worden. Menschlich geschaffene Anlagen haben nachteilig in natürliche Wirkungszusammenhänge eingegriffen und damit etwa die natürlichen Abflussverhältnisse nachteilig beeinflusst. Wird die Hochwassergefahr durch Schutzbauten am Ort A verringert, kann diese dadurch am Ort B vergrößert worden sein.

Dazu ein Auszug aus der schon oben erwähnten Mitteilung der EG-Kommission **„Hochwasserrisikomanagement – Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen“:**

> „Die Erfahrung hat gezeigt, dass örtliche Hochwasserschutzmaßnahmen an einem Ort nachteilige Folgen für flussaufwärts und flussabwärts gelegene Bereiche haben.“
>
> „Ob allerdings ein bestimmtes Ereignis, Niederschlag, Sturm oder gezeitenabhängige Flut, zu **Überflutungsschäden** führt, ist sehr stark abhängig **von menschlichem Handeln**, zB Abholzung von Wäldern im stromaufwärtigen Bereich des Flusseinzugsgebiets, Verkürzung von Flüssen

> und Vernichtung natürlicher Ausuferungsräume, nicht angemessene Praktiken bei der Entwässerung sowie, wohl am wichtigsten, umfangreiche Baumaßnahmen mit hohem Hochwasserrisiko." [15]

Nach nunmehr wohl kaum mehr bestreitbaren und bestrittenen wissenschaftlichen Erkenntnissen sind sogar die Folgen der globalen Klimaveränderung teilweise „hausgemacht". In den USA gibt es in der Tat selbst hier bereits Ansätze, potentielle Verursacher der Klimaveränderung „in Haft" zu nehmen. Wie so oft im Schadenersatzbereich bahnt sich in den USA wieder einmal eine exzessive Entwicklung – vergleichbar etwa mit jener der Haftung der Tabakindustrie für Raucherschäden – an, die es für Österreich abzuwenden gilt.

Andererseits hat der **Staat** auch in Österreich in Zeiten „günstigeren" Haushaltsbudgets und niedrigerer Katastrophengefährdung teilweise **Vorsorge-, Sanierungs- und Entschädigungspflichten** übernommen, die unter den derzeitigen geänderten Verhältnissen als zumindest überprüfungsbedürftig erscheinen. Weiters ist oft gerade in Hinblick auf Haftung unklar bzw. unsicher, ob sich der Schutzzweck staatlicher Verhaltenspflichten nur auf öffentliche Interessen erstreckt oder auch private Rechtsgüter miteinschließt. [16]

Drei allgemeine **Ansätze der Haftung** bei Naturkatastrophen lassen sich erkennen:

1. Natürliche Verhältnisse werden durch den Menschen nachteilig verändert (maßgebliche Risikoerhöhung)
2. Keine ausreichenden Schutzmaßnahmen trotz Pflicht
3. Inkaufnahme der Gefährdung von Sachen in katastrophengefährdeten Gebieten

[15] Eigene Hervorhebungen.
[16] Vgl dazu schon *Kerschner*, Zivilrechtliche Haftungsfragen bei Hochwasser, RFG 2004, 141 (143 f).

Zum ersten Haftungsansatz der nachteiligen Veränderung der natürlichen Verhältnisse ist nochmals auf die europaweite Lage nach der oben auszugsweise wiedergegebenen Mitteilung der EG-Kommission zu verweisen: Die Überflutungsschäden seien sehr stark vom menschlichen Handeln abhängig.

Beim zweiten Haftungsansatz (keine ausreichenden Schutzmaßnahmen trotz Pflicht) steht natürlich die Frage im Mittelpunkt, zu welchen Schutzmaßnahmen wer in welchem Umfang verpflichtet ist. Der Umstand, dass später durchgeführte Schutzmaßnahmen erweisen, dass bei früherer Aktivität keine oder geringere Schäden eingetreten wären, begründet natürlich keine entsprechende Pflicht. Kann im Einzelfall eine (Vorsorge-)Verhinderungspflicht (positiv) nachgewiesen werden, ist nach der Möglichkeit und Zumutbarkeit solcher Verhinderungsmaßnahmen zu fragen, wobei auch ökonomische Aspekte idR zu beachten sein werden. Mit der Zunahme technischer Möglichkeiten werden freilich auch immer mehr Schutzmaßnahmen möglich.

Der dritte Haftungsansatz ist ebenfalls in der Kommissionsmitteilung deutlich geworden und gilt europa-, ja weltweit: Der Private, aber auch die öffentliche Hand haben zunehmend in katastrophengefährdeten Gebieten die Gefährdung von Sachen, aber auch von Personen - insbesondere durch Besiedelung - in Kauf genommen.

Im Folgenden können selbstverständlich nicht alle Haftungsfragen, insbesondere auch nicht Zuständigkeitsfragen im Detail erörtert werden. Nur auf Tendenzen und einige praktische Beispiele ist hinzuweisen. Zwei allgemeine Haftungsbegrenzungen sind voranzustellen:

1. Haftung setzt Kausalität voraus: ohne betreffendes menschliches Verhalten kein oder nur ein geringerer Schaden. An dieser Kausalitätsvoraussetzung wird die Haftung bei Katastrophenschäden oft scheitern.

2. Bei jeder Haftungsart (Verschuldens-, Gefährdungs- oder Eingriffshaftung) entfällt idR die Verantwortung bei „höherer Gewalt“ bzw einem „unabwendbaren Ereignis“.

3. TENDENZEN UND BEISPIELE AUS DER JUDIKATUR

Die ursprüngliche Bedeutung des griechischen Begriffs „Katastrophe“ ist „Umkehr“, „Wende“. Die Naturkatastrophe ist daher eine Ausnahmesituation in der Natur. Eine solche bedarf daher auch einer rechtlichen Sonderbehandlung. Das ist natürlich auch in der Rechtsprechung im Prinzip anerkannt. Freilich sind die Gerichte von Normalsituationen geprägt, sodass zumindest latent die Gefahr gegeben ist, Maßstäbe der Normalsituation auch (ganz unbewusst) auf die Katastrophensituation zu übertragen.

Einige Beispiele aus der Entscheidungspraxis im Gemeindebereich sollen ein eigenes Urteil ermöglichen:

- **Überschwemmungsschaden wegen öffentlicher Straße**
  - OGH 29. 4. 2002, 7 Ob 66/02k; RdU 2002/58 mit zust Anm *E. Wagner*

  - **Sachverhalt:**
    Nach mehrtägigen Regenfällen kommt es 1997 zu einer Vermurung im Bereich der Gemeindestraße, wodurch auch das Haus der Kl geschädigt wird. Die Gemeinde errichtete ein Jahr später ein Retentionsbecken. Dieses hätte den Schaden der Kl verhindert.

  - **Entscheidung:**
    Der OGH bejaht – bei gegebener Kausalität der Straße für den Schaden (Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse!) – Haftung der Gemeinde gem § 364a ABGB in direkter Anwendung.

- **Überflutung durch Kanalisationsanlagen**
  - OGH 29. 1. 2002, 1 Ob 285/01w; immolex 2003/63 = bbl 2002/71
  - **Sachverhalt:**

    Bei einem „10-Jahres-Regen“ wird das Ortskanalsystem überschwemmt. Abwasser aus dem Kanalstrang überflutet das Betriebsgelände und den Keller des Kl.

  - **Entscheidung:**

    Der OGH hat die Haftung der Gemeinde (Betreiber des Ortskanalsystems) wie ganz selbstverständlich bejaht. Zwei- oder Dreijahresregen seien keine Elementarereignisse, für die nicht gehaftet würde. Der OGH verweist auf eine BGH-Entscheidung (BGH-Report 2001, 598 [599]), wonach höhere Gewalt einen **ganz ungewöhnlichen und seltenen Regen** (Katastrophenregen) voraussetzt, auf den die Kanalisation nicht habe ausgelegt werden müssen und können.

    Aus einer anderen Entscheidung (OGH 1 Ob 93/00h v 19. 12. 2000) könnte allenfalls – mit allen Vorbehalten – eine Tendenz zu erkennen sein, dass erst ein Katastrophenregen, der über einem „Dreißigjährlichen“ liegt, zum Einwand „höherer Gewalt“ berechtigen könnte.

- **Instandhaltungspflichten bei Hochwasserschutzanlagen**
  - OGH 25. 9. 2001, 1 Ob 227/01s
  - **Sachverhalt:**

    Infolge starken Regens tritt ein Bach etwa 700 m nach dem Rückhaltebecken (Hochwasserschutzanlage; Bewilligungsinhaber Marktgemeinde) aus seinem Ufer. Durch die Überschwemmung erleidet der Kl einen Schaden von S 290.000,–. Das „verlandete Gerinneprofil“ war für die Abführung der maximalen Abflussmenge aus dem Rückhaltebecken ungeeignet. Bei regelmäßiger Reinigung und Abflussertüchtigung des Baches wäre der Schaden nicht eingetreten.

    Der Kl begehrt von der Gemeinde Schadenersatz.

- **Entscheidung:**
  Der OGH legt die Instandsetzungspflichten bei Hochwasserschutzbauten gem § 50 Abs 6 WRG („… zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können“) weit aus: „Eine Wasseranlage, die mangels ausreichender Instandhaltung nicht mehr in erforderlichem Umfang dem projektierten Zweck des Hochwasserschutzes dient, ist iSd § 50 Abs 6 WRG als verfallen zu beurteilen (vgl schon 1 Ob 365/99d).“
  Auch der Unterlauf sei nach dem OGH ein „künstliches Gerinne“, wenn sich darauf das Gewässerregime des Betreibers über die Wasserführung erstreckt.
  Hier fragt sich natürlich, wo die räumliche Grenze der Instandhaltungspflicht anzusetzen ist. Liegt diese bei zwei, drei oder mehr Kilometern Unterlauf ?

4. HAFTUNGSAUSSCHLUSS BEI HÖHERER GEWALT BZW BEI UNABWENDBAREM EREIGNIS

Wie schon oben ausgeführt, entfällt idR bei allen Haftungsarten die Haftung bei „höherer Gewalt“ bzw – bei den Gefährdungshaftungen zumeist – bei einem unabwendbaren Ereignis. Auch dazu kann nur Grundsätzliches erörtert werden. Die Judikatur geht von folgender Definition der höheren Gewalt aus (vgl zB OGH 1 Ob 93/00h, 19. 12. 2000):

1. Ein außergewöhnliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw zu erwarten ist **und** selbst durch äußerste

zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann, wirkt von außen ein. [17]

2. Die Gesetze erlauben eine Berufung auf ein „unabwendbares Ereignis“ nur, wenn „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt eingehalten“ worden ist. Bei Verwirklichung der typischen Betriebsgefahr reicht selbst das nicht zu Entlastung.

Die dabei auftretenden schwierigen Rechtsfragen können hier nur angedeutet werden:

- Ist ein dreißigjährliches Hochwasser noch regelmäßig?

- Ganz wesentlich ist der sachliche Zusammenhang mit der Beherrschbarkeit der Folgen. Es wird äußerst zumutbare Sorgfalt verlangt, die nicht mit „normaler“ Sorgfalt gleichzusetzen ist. Aus dieser zweiten kumulativen Voraussetzung könnte sich ergeben: Je mehr wir schützen, abwehren können,
  umso weniger ist „höhere Gewalt“ anzunehmen.
  Natürlich werden dabei letztlich auch ökonomische Überlegungen (Fragen der Verhältismäßigkeit, der Zumutbarkeit des Aufwands) eine Rolle spielen.

Ähnliches gilt auch für das unabwendbare Ereignis:

Höchste Sorgfaltspflicht gilt nicht erst in der Gefahrensituation, sondern bereits bei Herbeiführung der Situation („besonders überlegene Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Umsichtigkeit“).

[17] Eigene Hervorhebung.

Die bisher durchgeführten Vorstudien [18] haben eben auch bereits deutlich gemacht: **Die vor dem Hochwasser 2002 ergangene Rechtsprechung** ist **außerordentlich streng** gegenüber möglichen (Mit-)Verursachern: Würde man diese Judikatur – was dieser natürlich nicht zu unterstellen ist – unreflektiert fortschreiben und konsequent und unverändert anwenden, wäre das Haftungsrisiko vieler, gerade jenes auch von Gebietskörperschaften kaum mehr beherrschbar. Vor allem nämlich auch im Amtshaftungsbereich besteht die Tendenz, dass die Rechtsprechung diese ganz allgemein und im Besonderen bei spezifischen Staatsaufgaben übergebührlich ausdehnt, so dass schon vielfach eine überbordende Sozialisierung privater Risken eingetreten ist. Insbesondere also bei der Staatshaftung – aber nicht nur dort – geht es um eine sachlich sinnvolle und notwendige Grenzziehung, um ein nicht mehr gerechtfertigtes Ausufern der Haftung zu verhindern.

5. VERANTWORTLICHKEIT BEI (FREIWILLIGEN) KATASTROPHENEINSÄTZEN

Schädigungen durch Tun oder auch Unterlassen bei Katastropheneinsätzen lassen sich niemals ganz vermeiden. Es kann sich dann die Frage der Verantwortlichkeit von (freiwilligen) Einsatzorganisationen bzw ihrer Mitglieder stellen. Auch dazu kann nur auf Grundsätzliches hingewiesen werden.

Zum einen darf der Rechtsanwender nicht Gefahr laufen, die im Einzelfall gebotene Sorgfalt erst im Nachhinein (ex post) zu bestimmen. Da ist man bekanntlich immer klüger. Vor allem der Richter muss sich vielmehr in die Katastrophensituation versetzen und dabei insbesondere die Drucksituation und die Eilbedürftigkeit von Entscheidungen berücksichtigen. Da kann man eben nicht alle Für und Wider umfassend abwägen. Es muss sich – verkürzt dargestellt – unter Beachtung aller

[18] Vgl zusammenfassend *Kerschner*, Zivilrechtliche Haftungsfragen bei Hochwasser, RFG 2004, 141 ff.

erschwerenden Umstände um eine – ex ante beurteilt – vertretbare Entscheidung handeln.

Zum anderen ist auf eine – in der Praxis offensichtlich vergessene, weil kaum herangezogene – gesetzliche Haftungsprivilegierung für Personen, die in Notfällen anderen Hilfsdienste leisten, hinzuweisen:

§ 1312 ABGB lautet:

> „§ 1312. Wer in einem Notfalle jemanden einen Dienst geleistet hat, dem wird der Schade, welchen er nicht verhütet hat, nicht zugerechnet; es wäre denn, daß er einen andern, der noch mehr geleistet haben würde, durch seine Schuld daran verhindert hätte. Aber auch in diesem Falle kann er den sicher verschafften Nutzen gegen den verursachten Schaden in Rechnung bringen."

Dieses mE recht umfassende Haftungsprivileg gilt im Verhältnis zu den Personen, in deren Interesse die Hilfeleistung erfolgte. Die ausdrücklich angeordnete Vorteilsanrechnung wird in den verbleibenden Fällen weitgehend jede Haftung ausschließen. Eine analoge Anwendung des § 1312 ABGB für wertungsmäßig ähnlich gelagerte Fälle wird zu erwägen sein.

Für Mitglieder freiwilliger Hilfsorganisationen – aber vielleicht sogar darüber hinaus – drängt sich auch in den verbleibenden Haftungsfällen eine Analogie zur Haftungsprivilegierung von Dienstnehmern nach dem DHG auf. Maßgebliche Schadenshaftungsminderungskriterien sind dort vor allem Gefahrengeneigtheit der Tätigkeit und die (Nicht-)Abgeltung des Risikos. Beide Kriterien sind bei freiwilligen Helfern in einem Katastropheneinsatz in einem Höchstmaß erfüllt. Zudem werden diese auch in die jeweilige Betriebsorganisation eingebunden sein.

6. THESEN

Abschließend sollen nochmals Thesen zur Haftung bei Naturkatastrophen formuliert werden, die freilich noch einer Diskussion und weiteren Fundierung bedürfen.

1. Naturkatastrophen, vor allem Hochwasserschäden, die allein durch bloßes Naturwirken ohne menschliches Zutun / ohne Änderung der natürlichen Wirkungszusammenhänge, Abflussverhältnisse verursacht werden, fallen als „Zufall", „vis maior" in den Risikobereich des Geschädigten (§ 1311 S 1 ABGB). Auch eine nachbarrechtliche Haftung kommt nicht in Betracht. „Höhere Gewalt" ist nach der Judikatur ein außerordentliches Ereignis, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw zu erwarten ist und selbst durch äußerste zumutbare Sorgalt weder abgewendet noch in seiner Folge unschädlich gemacht werden kann.

2. Dieser Grundsatz „casum sentit dominus" erfährt **Ausnahmen** der **gesetzlichen Risikoverlagerung**.

3. Eine entsprechende **Handlungspflicht** kann sich aus Schutzgesetzen (zB § 50 Abs 6 WRG) oder Verkehrssicherungspflichten ergeben (Verschuldenshaftung).

4. Von gesetzlichen Schutzpflichten abgesehen wird eine Haftung eine maßgebliche **Risikoerhöhung** durch menschliches Verhalten (zB und vor allem durch Errichtung von Anlagen) voraussetzen. Die dadurch bedingte Änderung der natürlichen Wirkungszusammenhänge muss eine besondere Betriebsgefahr der Anlage darstellen (Eingriffs- bzw Gefährdungszusammenhang). Bei dinglicher Haftung wird eine „besonders gefährliche Nutzungsart" vorausgesetzt sein.

5. Die **Haftung nach § 26 Abs 2 WRG** trifft grundsätzlich Wasserbenutzungsanlagen, gilt aber sinngemäß auch für Schutz- und Regulierungsbauten. „Nachträgliche Nachbarn“ (jüngere Bauwerke) sind nicht erfasst. § 26 Abs 4 WRG schließt die Haftung zwar bei (bloßer) höherer Gewalt aus.

6. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 26 Abs 2 WRG finden wir uns im „weiten Feld“ der nachbarlichen **Ausgleichshaftung nach § 364a ABGB** in direkter oder analoger Anwendung.
   Nach hA sind öffentliche Straßen und wasserrechtliche Genehmigungen solche nach § 364a ABGB. Zu fragen ist daher (hypothetisch), ob ohne Genehmigung eine dingliche Abwehr möglich wäre. Verneinendenfalls ist nämlich auch nichts auszugleichen. Hier wird es – wie oben betont – auf eine maßgebliche Risikoerhöhung durch die Anlage / Nutzung in Hinblick auf das Naturwirken ankommen.

7. Schließlich kommt unter anderem **Amtshaftung** der Gemeinden und Länder wegen sorgfaltswidriger Flächenwidmung bzw Baugenehmigung in potentiellen Gefährdungsgebieten (zB Hochwassergebieten) in Betracht. Nach der mE viel zu weitgehenden E des OGH RdW 1999, 717 = EvBl 1999/138 [19] kann der Bewilligungswerber selbst auch bloße Vermögensschäden geltend machen. Das Prinzip, dass den Privaten selbst das Bodenrisiko trifft, sollte nicht ins Gegenteil verkehrt werden.

8. Soweit zumutbar wird den Liegenschaftseigentümer (oder sonstigen Geschädigten) die Obliegenheit treffen, Hochwasserschäden zu vermeiden bzw zu vermindern. Entsprechende Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten (mangelnde zumutbare Abwehrmaßnahme) führt zur Schadensteilung nach § 1304 ABGB, wenn einen anderen grundsätzlich die Haftung trifft.

[19] Zustimmend *Hecht*, RdU 2001, 123; restriktiv *Kerschner*, RdU 2001, 128 f.

V. ERFOLGREICHE KRISENKOMMUNIKATION

ERGEBNIS GUTER VORBEREITUNG

DANIEL KAPP

In der globalen Medienwelt von heute können tragische Ereignisse, wie die Lawinenkatastrophe von Galtür, der Tunnelbrand von Kaprun oder das Grubenunglück von Lassing bis dahin unbekannte Ortschaften in den Mittelpunkt des Weltinteresses rücken. Übernacht sind regionale Entscheidungsträger nicht nur mit den Aufgaben der Krisenbewältigung konfrontiert, sondern auch mit den Herausforderungen eines für sie fremden Medienzirkus. Dieser Artikel richtet sich vor allem an Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene und soll helfen für den Krisenfall gewappnet zu sein.

1. KRISE UND KOMMUNIKATION – DIE BEGRIFFE UND IHRE BEDEUTUNG

Spätestens seit dem Aufkommen von privaten Medienanstalten ist ein wahrer Nachrichtenmarkt entstanden. Erfolgreich ist auf diesem Markt derjenige, der die plakativsten Bilder zur spannendsten Story möglichst exklusiv und als erster seinem Publikum, seinen Kunden anbieten kann. Dies gilt insbesondere für elektronische Medien - TV und Bildagenturen.

Vor diesem Hintergrund sind Einsatzleiter in Krisensituationen nicht nur gefordert, sich den Problemen der unmittelbaren Krisenbewältigung zu stellen. Darüber hinaus sehen sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mehr und mehr einer zum

Teil aggressiven medialen Aufmerksamkeit ausgesetzt, die es nicht nur notwendig macht, Auskunft zu geben und damit Stellung zu beziehen, sondern auch eine erhebliche logistische und organisatorische Herausforderung darstellt.

Dieser Artikel stellt eine Skizze der relevanten Fragestellungen und Aufgaben moderner Krisenkommunikation dar und zielt darauf ab, Entscheidungsträgern auf kommunaler Ebene ein stärkeres Bewusstsein für die tragweite erfolgreicher Krisenkommunikation sowie die unbedingte Notwendigkeit von frühzeitigen Planungen in diesem Zusammenhang zu vermitteln.

1.1. DEFINITIONEN

Vom altgriechischen Wortstamm her bedeutet der Ausdruck *krisis* Entscheidung und tatsächlich sind Krisen außergewöhnliche Situationen, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, ohne dabei auf Alltagserfahrung oder Routinekonzepte zurückgreifen zu können.

Umgangssprachlich kann der Begriff „Krise“ verwendetet werden, um

- einen **schleichender Prozess** (z.B. „Krise am Arbeitsmarkt“) oder
- die unmittelbaren **Folgen einer akuten Problemsituation** (z.B. Bhopal, 9/11, Lassing, Galtür, Kaprun) zu beschreiben.

Womit wir uns hier beschäftigen und worauf wir vorbereitet sein wollen, ist die **akute Krise, unverhofft** hervorgerufen durch ein außergewöhnliches Ereignis oder Geschehen. Als Grundlage dieses Papiers soll folgende Definition dienen:

Die **Krise** ist jener labile und bedrohliche Zustand, der durch ein unerwartetes singuläres Ereignis, etwa eine Katastrophe, ausgelöst wird und betroffene Verantwortungsträger mit einem enormen Handlungs- und auch Rechtfertigungsdruck konfrontiert.

Katastrophen lösen Betroffenheit, Neugier und Interesse aus – Medien bedienen dieses menschliche Bedürfnis und tragen somit zur Entwicklung des Krisengeschehens bei. Professionelle **Krisenbewältigung** besteht daher im erfolgreichen Umgang mit den organisatorischen und rechtlichen sowie genauso wesentlich den medialen und politischen Auswirkungen einer akuten Problemsituation.

Die **Kommunikation** zielt vor diesem Hintergrund darauf ab, beim Empfänger von Nachrichten die Wahrnehmung eines bestimmten Ereignisses im Sinne des Absenders positiv zu beeinflussen.

1.2. Rahmenbedingungen der Krisenkommunikation

Eine akute Krise unterscheidet mit einigen, aber sehr wesentlichen Kennzeichen sich diametral vom gewohnten Normalzustand. Hier eine kurze Gegenüberstellung:

Normalzustand	Akute Krise
kein Zeitdruck überschaubare Anzahl von Akteuren wenig öffentliche Aufmerksamkeit geringe Emotionalität Ordnung >> geringe Dynamik bekannte Spielregeln	
	enormer Zeitdruck Vielzahl von Akteuren hohe öffentliche Aufmerksamkeit mitunter hohe Emotionalität mitunter hohe Dynamik >> Chaos unbekannte Spielregeln

Ist ein Schadensereignis eingetreten, ist jede Entscheidung, die in weiser Voraussicht bereits vorher getroffen wurde, eine Entlastung und schafft Handlungs-

und Entscheidungsspielraum. Das gilt für klarerweise für den Aufbau notwendiger Reserven und Notfallpläne im Bereich des Zivilschutzes (z.B. beim Rotes Kreuz, der Feuerwehr, der Gendarmerie, den Landeswarnzentralen oder beim Bundesheer). Das gilt aber auch und in gleicher Weise für den Bereich der medialen Krisenkommunikation.

Denn neben der unmittelbaren Krisenbewältigung (z.B. die Bergung und Versorgung von Opfern) eine mindestens ebenso intensive Herausforderung der Umgang mit dem Medienzirkus. Krisenkommunikation muss also als integraler Bestandteil der Krisenbewältigung begriffen werden!

2. WAS IST DAS ZIEL VON KRISENKOMMUNIKATION?

Kurzfristiges Ziel der Krisenkommunikation ist es, einen Beitrag zur unmittelbaren Krisenbewältigung zu leisten. Das bedeutet in erster Linie eine Kommunikation, die darauf abzielt, Emotionalität hintan zu halten.

In der mittel- und langfristigen Perspektive zielt Krisenkommunikation darauf ab einen (Image-) Schaden von der Gemeinde, ihren Bewohnern und deren (wirtschaftlichen) Lebensgrundlagen abwenden.

Voraussetzung **erfolgreicher Krisenkommunikation** liegt daher in **guter Vorbereitung.** Diese muss von beginn an vernetzt werden mit den übrigen Anstrengungen zur Krisenbewältigung und das bedeutet zweierlei:

- Krisen*vermeidung*
- und Krisen*vorsorge*.

2.1. KRISENVERMEIDUNG

Professionelle Krisenkommunikation beginnt vor dem Eintritt eines Katastrophenfalls. Die im Grunde beste Krisenkommunikation trachtet danach, den Krisenfall nicht eintreten zu lassen. Wesentlich ist es daher sich zu allererst die Frage zu stellen: Welches Risikopotential gibt es in meiner Gemeinde, in meinem Bezirk und die entsprechenden **Risikopotentiale zu identifizieren**. Diese können sein:

- Naturgefahren (z.B. Hochwasser, Lawinen, Muren, Bergstürze)
- Industrieanlagen oder Forschungseinrichtungen (z.B. chemische oder biologische Kontamination der Umgebung)
- Kriminalität
- Tourismus (Panik bei Massenveranstaltungen, Hotelbrände, etc…)
- Kombination mehrerer Risikopotentiale

Abgeleitet von den allenfalls identifizierten Risikopotentialen sollte das **[mediale] Schadenspotential** abgeschätzt werden. Voraussetzung zur Abschätzung des Schadenspotentials ist, dass man zuvor einen Idealzustand definiert.

- Was ist mein Ideal-Image?
- Was ist – im Verhältnis zum Idealzustand – der größte annehmbare Schaden?
- Wie groß ist der Wirkungskreis >> lokal, regional, national, international?
- Wie verhält sich der aktuelle Normalzustand zu meinem definierten Idealzustand?

Auf dieser Grundlage sollte es Ziel sein, das **Schadensrisiko** zu **minimieren**. Mit anderen Worten sollte sich der Entscheidungsträger fragen: Was kann ich heute bereits – formell und informell – tun, um das Risiko zu vermindern? Hier einige Anregungen:

- **Sicherheitskultur** in Frage kommender Verantwortungsträger einschätzen.
- Strukturen oder **Plattformen relevanter Akteure**/Interessenten schaffen, die sich des Themas „Sicherheit“ in der Gemeinde, im Bezirk annehmen (von informellen Stammtisch bis institutionalisierten ARGE)
- **Szenarien für das Restrisiko** entwickeln und entsprechend vorsorgen.

2.2. WIE DENKEN MEDIEN?

Um mit den Medien professionell umgehen zu können, ist es wichtig eine Vorstellung davon zu haben, wie sie denken, wie sie funktionieren und welchen Zwängen sie unterworfen sind. Spätestens mit dem Aufkommen von privaten Medienanstalten ist ein wahrer Nachrichtenmarkt entstanden. Erfolgreich ist auf diesem Markt derjenige, der die plakativsten Bilder zur spannendsten Story möglichst exklusiv und als erster seinem Publikum, seinen Kunden anbieten kann. Dies gilt i.B. für elektronische Medien (TV) und Bildagenturen. Medienanstalten investieren dazu mitunter beträchtliche Geldmittel. Ein Übertragungswagen mit Kamerateam, technischem Support und Reporter vor Ort kostet inklusive der erforderlichen Satellitenschaltungen bis zu 10.000 Euro am Tag. Einzelne deutsche Fernsehanstalten verfügen darüber hinaus über Flugkapazitäten mit denen sie binnen 1 ½ Stunden jede Gemeinde in Österreich erreichen können.

Auf den Punkt gebracht arbeiten Medien:

- Marktorientiert
- Kosteneffizient
- und immer unter Zeitdruck

Am Beispiel Kaprun/Kitzsteinhorn am 11. November 2000 wird deutlich, wie knapp die Reaktionszeiten im Ernstfall sind.

UHRZEIT	ZEITABLAUF	EREIGNIS
09.10 Uhr	0 Minuten	Uhr meldet der Zugführer der Seilbahn per Funk durch, dass eine Kabine anscheinend brenne
09:23 Uhr	13 Minuten	der Gendarmerieposten Zell am See über den Brand informiert
09:25 Uhr	15 Minuten	das Rote Kreuz in Salzburg wird alarmiert
10:00 Uhr	50 Minuten	werden sämtliche Einsatzkräfte der Region Zell am See mobilisiert
10:19 Uhr	1 Stunde, 9 Minuten	erste Agenturmeldung: „Gletscherbahn am Kitzsteinhorn brennt, 180 Skifahrer eingeschlossen.

Man kann davon ausgehen, dass die Einsatzkräfte vor Ort spätestens ab 12 Uhr nicht nur durch die Bewältigung der unmittelbaren Folgen der Katastrophe gefordert waren, sondern auch mit einer rapide anwachsenden Flut an Reportern, Fotographen, Kamerateams konfrontiert waren, die unter einem enormen Leistungsdruck stehen, Bilder und Geschichten zu liefern.

Dieser Umstand bringt die Einsatzleitung in zweifacher Hinsicht unter Zugzwang:

- Die Einsatzleitung ist gefordert **unmittelbar zu kommunizieren** und Stellungnahmen abzugeben.
- Die Einsatzleitung ist gefordert die angereisten Medienvertreter **organisatorisch und logistisch** zu bewältigen, dass sie einerseits ihrer journalistischen Arbeit nachgehen können, andererseits dadurch aber die unmittelbare Krisenbewältigung nicht stören.

2.3. ORGANISATION UND LOGISTIK

Ziel Arbeitsbedingungen schaffen, unter denen Medienvertreter ihrer Arbeit den Umständen und Anforderungen der Krisenbewältigung entsprechend optimal nachkommen können:

- **konzentrierte Infrastruktur** bereitstellen (zentrale Anlaufstelle, Pressebüro, Pressezentrum, Parkplatz für Ü-Wagen in unmittelbarer Nähe) eingebettet und abgestimmt mit den Erfordernissen der übrigen ad-hoc Infrastruktur
- **geschultes Personal** zur Pressebetreuung (Einsatzgruppe mit Leiter/in)
- **Verpflegung und Unterkunft** der Journalisten mitdenken

2.4. KOMMUNIKATION

Folgende allgemeinen Grundsätze im Umgang mit Medien sind in Krisensituationen besonders relevant:

- **Gebündelte Medianarbeit:** Informationshoheit hat die Einsatzleitung.
- **Ehrliche Medienarbeit:** nur abgesicherte Informationen weitergeben, keine Spekulationen. Immer die Wahrheit sagen, aber Privatsphäre der Opfer schützen.
- **Offensive Medienarbeit:** stetigen und aktuellen Informationsfluss sicherstellen: Briefing der Einsatzleitung als Fixpunkt. (Was ich ihnen gebe, brauchen sie sich nicht zu holen.)
- **Kooperative Medienarbeit:** Auf – auch organisatorische – Anfragen/Bitten der Medien eingehen und soweit es die Umstände erlauben, diesen auch Rechnung tragen. (Stichwort Pool-Bilder).

Zusätzliche Hinweise:

- **Bilder:** Medien benötigen rasch Bilder einer Katastrophe. **Pool-Bilder** haben sich als Angebot an die Medien bewährt >> ein Kamerateam/Fotograph (z.B. des Landesstudios, bzw. der APA) wird zu einem geeigneten Zeitpunkt am Ort der Katastrophe zugelassen und stellt das Bildermaterial den übrigen Sendeanstalten/Agenturen zur Verfügung.

- **Gesichter:** Bei Berichten von Katastrophen steht die menschliche Dimension im Vordergrund. Statements und Verlautbarungen der Einsatzleitung decken diesen Anspruch nur in geringem Umfang ab. Medien werden daher alles versuchen Betroffene und Zeugen vor die Kamera/das Mikrophon zu bekommen. Diesem Verlangen kann die Einsatzleitung dadurch zumindest teilweise Rechnung tragen, in dem sie **authentische Stellvertreter** anbietet: der Pfarrer, der Gemeindearzt, der/die Leiter/in des Psychologenteams, einen Feuerwehrmann, eine Rotkreuzhelferin.

- **Glaubwürdigkeit behalten:** Briefings der Einsatzleitung stets vorab kurz im Team besprechen. Teilnehmer des Briefings sollten als Auskunftspersonen die verschiedenen Aspekte der Krisenbewältigung kompetent abdecken können. Im Briefing selbst klare Rollenverteilung: Einsatzleiter berichtet über „news“ >> fachliche Details den dafür Kompetenten überlassen. Nach Möglichkeit immer dieselben Gesprächspartner anbieten. Merke: so wie sich eine Einsatzleitung im Briefing präsentiert, wird auf ihre Kompetenz beim Krisenmanagement geschlossen.

- **Auf alles gefasst sein:** Journalisten machen „auch nur ihren Job“ – gehen sie davon aus, dass 99 Prozent ihn auch professionell und nüchtern erledigen. Rechnen sie dennoch mit allem und lassen sie sich dadurch nicht davon abbringen selber professionell zu sein.

VI. Die Rolle des Bürgermeisters

Hans Lintner

Katastrophenbewältigung ist eine Aufgabe, die vor allem die Gemeinden in besonderer Weise fordert.

Gesetzliche Grundlage für das Einschreiten der Gemeinden bildet in Tirol das Katastrophen-Hilfsdienst-Gesetz, in dem genau festgelegt ist, welche Rechte und Möglichkeiten der Bürgermeister als Einsatzleiter bei Katastrophen besitzt. Zur Abwehr von Schäden an Leib und Leben sowie an Gütern im Katastrophenfalle gibt ihm dieses Gesetz eine breite Palette an möglichen Maßnahmen, die er nach Anhörung einer Expertengruppe („Gemeinde-Einsatzleitung“) treffen kann.

Da ich selbst die Erfahrung einer Katastrophe in meiner Gemeinde, in der Stadt Schwaz, im Jahre 1999 erleben musste, möchte ich nun auch auf der Grundlage dieser Erfahrungen die Aufgaben des Bürgermeisters und die Arbeit der Gemeinde bei der Bewältigung einer Katastrophe darstellen.

Entscheidend ist die Bereitschaft des Bürgermeisters, die Möglichkeiten des Katastrophen-Hilfsdienst-Gesetzes auszuschöpfen. An meinem Beispiel habe ich nach der Meldung des Felssturzes vom Eiblschrofen am 10. Juli 1999 mir einen Überblick über die Situation verschafft und anschließend eine Einsatzzentrale eingerichtet. Dann wurden die verschiedenen Behörden verständigt, insbesondere die Bezirkshauptmannschaft und die Landeswarnzentrale. Sodann mussten die Hilfskräfte organisiert und eine Struktur geschaffen werden, die geeignet war, die Katastrophe zu bewältigen.

Die entscheidende Hilfstruppe des Bürgermeisters bei der Bewältigung von Katastrophen stellt die Feuerwehr dar. Die Organisation der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Grundlage für das Behandeln der einzelnen Gefahren, die in einer Gemeinde auftreten können.

Weitere Organisationen, die zu einer Bewältigung von Katastrophen eine besondere Bedeutung besitzen, sind die Rettungseinrichtungen des Roten Kreuzes, die Bergrettung, Gendarmerie und Polizei, sowie die technischen Stellen des Landes und des Bundes, insbesondere die Wildbach- und Lawinenverbauung.

All diese Organisationen dienen nicht nur der Katastrophenbewältigung sondern natürlich im besonderen Maße der Katastrophenvorsorge.

Von großer Bedeutung für die Bewältigung von Katastrophen ist die Öffentlichkeitsarbeit, und hier kommt dem Bürgermeister eine besondere Rolle zu. Ich habe am ersten Tag die Weisung erlassen, dass alle Informationen nach außen an die Bevölkerung und an die Betroffenen nur über mich erfolgen können. Mit dieser Maßnahme konnte sichergestellt werden, dass keine Verunsicherung durch unterschiedliche Botschaften entstand und damit eine klare Informationsstruktur errichtet wurde.

Von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung der Katastrophe ist ein klares Befehlssystem, eine klare Hierarchie und eine interne Information die sicherstellt, dass keine Doppelgleisigkeiten oder Informationsdefizite entstehen oder noch schlimmer, dass unterschiedliche Weisungen und Maßnahmen angegangen werden.

Aus diesem Grunde habe ich vom ersten Tag an eine **Einsatzleitungs-Besprechung** jeweils am Morgen um 09.00 Uhr und eine Einsatzleitungs-Besprechung am Abend um 16.00 Uhr festgelegt. Bei diesen Besprechungen sind alle Informationen des Arbeitsprozesses und der Planung zusammengeflossen und es konnten die weiteren Aufträge verteilt werden. Damit wurde sichergestellt, dass

jeder Teil des gesamten Getriebes den vollen Informationsstand bzw. den notwendigen Informationsstand besaß und die Richtung und das Ziel aller Maßnahmen kannte.

Zur Strukturierung des gesamten Einsatzstabes habe ich mehrere Abteilungen geschaffen.

Ein wichtiger Teil war dabei (Schaubild) die **Stabsstelle**, an der alle Informationen zusammenflossen und die mir direkt unterstellt war.

Sodann habe ich einen **Technischen Stab** eingerichtet, der aus den Geologen des Landes, den Montanisten der Bergbehörden, den Vertretern des Bergbaubetriebes, einem Vertreter der betroffenen Bewohner des evakuierten Stadtteiles, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Feuerwehr bestand. Ich habe für diesen Technischen Stab einen Leiter bestellt, das war in unserem Falle der ressortmäßig zuständige Stadtrat für den Bereich des Tiefbaues und der Infrastruktur, Ing. Siegfried Obermair. Täglich um 08.00 Uhr fanden Besprechungen des Technischen Stabes, vor der Einsatzleitungs-Besprechung, statt.

Der zweite Bereich der eingerichtet wurde war der **Betreuungsstab**, der unter der Leitung des Roten Kreuzes die Betreuung der betroffenen Bevölkerung übernahm. Dort wurden an einem rund um die Uhr besetzten Infotelefon auch alle Anfragen der betroffenen Bevölkerung behandelt.
Da in unserem Falle 300 Personen wegen des drohenden Bergsturzes evakuiert werden mussten und insgesamt 3 Monate nicht mehr in ihre Häuser zutreten konnten, musste auch eine **Psychologische Betreuungsstelle** eingerichtet werden. Ich habe deshalb mit den Stellen des Landes ein Psychologenteam eingesetzt, das diese psychologische Betreuung und Einzelfallbehandlung übernahm.

Eine weitere Abteilung befasste sich mit den wirtschaftlichen Fragen, und dieser **Wirtschafts- und Finanzstab** stand unter Leitung des städtischen

Finanzreferenten und der Finanzabteilung unserer Stadt. In diesem Stab wurden alle wirtschaftlichen Fragen der betroffenen Betriebe, mögliche Entschädigungsleistungen und sonstige Fragen der Finanzen behandelt.

Ein weiterer Teilbereich umfasste das **Versorgungswesen**, das die Feuerwehr übernahm. Dieses Versorgungswesen, das auch die Zutritte zu den Häusern und die Versorgung der Baumannschaften sicherstellte, wurde von der Stabsstelle aus geleitet, ihr zugearbeitet haben die Stellen des Bundesheeres und die Versorgungszentrale, die im Feuerwehrgebäude eingerichtet wurde.

Ein weiteres wesentliches Element war die **Betreuungsstelle des Wohnungsamtes**. Diese Stelle organisierte in kürzester Zeit Unterkünfte für die aus ihren Häusern ausgesiedelten Menschen.

Schließlich habe ich einen **Informationsstab** eingerichtet, der die Presse und die Öffentlichkeit über alle entsprechenden Maßnahmen nach meinen Vorgaben informierte und betreute.

Ein ganz entscheidender Faktor zur Bewältigung dieser Katastrophe war die tägliche Besprechung mit allen betroffenen Bewohnern, die öffentlich in einer Turnhalle durchgeführt wurde, und bei der ich täglich anwesend war. In dieser Versammlung, die täglich von 200 bis 300 Personen besucht war, wurde die Öffentlichkeit zugelassen und hier konnten die Fragen der betroffenen Bewohner beantwortet werden, hier wurden auch die entsprechenden Informationen von Seiten des Planungsstabes, des technischen Bereiches und der einzelnen sonstigen Stäbe weitergegeben. Gerade diese Einrichtung hat sich in besonderem Maße bewährt, da damit sehr viel Offenheit, Transparenz und vor allem auch Sicherheit aufgebaut werden konnte. Bei der Bewältigung dieser Katastrophe leisteten die Freiwillige Feuerwehr, die Freiwillige Rettungsorganisation und alle Teile der Behördenstrukturen großartige Arbeit.

Das Katastrophen-Hilfsdienst-Gesetz gibt dem Bürgermeister fast unumschränkte Macht, in diesem Prozess die notwendigen Entscheidungen zu treffen und auch durchzusetzen. Ich möchte hier zwei Beispiele aus meinem eigenen Erfahrungsbereich anführen, die deutlich zeigen, bis zu welchen Grenzen diese Entscheidungskompetenz geht.

Im Zuge der Baumaßnahmen zur Errichtung von Schutzdämmen, die die Sicherheit für das gesamte bewohnte Gebiet unterhalb des Eiblschrofens herstellen sollten, war es notwendig, einen Zufahrtsweg für die Baumaschinen in den Wald eines privaten Grundbesitzers zu schlagen. Dieser private Grundbesitzer verweigerte seine Zustimmung und wollte diese Durchfahrt und damit das Abholzen eines Wegstückes in seinem Waldbereich nicht zulassen. Ich habe auf Grundlage des Katastrophen-Hilfsdienst-Gesetzes die Weisung erteilt, diesen Weg einzuschlagen, um damit die Zufahrt sicherzustellen. Der betroffene Grundbesitzer hatte keine Möglichkeit dagegen aufzutreten, alle finanziellen Fragen wurden im Anschluss dann mit ihm behandelt. Das Katastrophen-Hilfsdienst-Gesetz gibt dem Bürgermeister, wie dieses Beispiel zeigt, das Recht, schnell und zur Bewältigung der Katastrophe sinnvoll Sofortmaßnahmen zu setzen, und dabei auch die Rechte von anderen einzuschränken.

Ein zweites Beispiel: Die Expertengruppen des Technischen Stabes haben eine Studie erstellt, in der die Frage der Ursachen für die Felsstürze behandelt wurde. Sie kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass für mich als Einsatzleiter nicht klar war, welche Ursache nun tatsächlich anzunehmen ist. Zum einen wurde von einer Expertengruppe, die sehr hochkarätig besetzt war, festgestellt, dass der Bergbau selbst mit dem Ausbrechen großer Kavernen Ursache des Felssturzes wäre. Eine zweite Expertengruppe von Montanisten kam zum gegenteiligen Ergebnis, dass nicht der Bergbau sondern natürliche Einflüsse wie Talzuschub und Bergwasser Ursache für die Felsstürze wären. Da das zweite Gutachten von der Montanbehörde – also der zuständigen Behörde - damals autorisiert und erstellt war, hat der Bergwerksbetreiber die Wiedereröffnung der Grube und damit die

weitere Abbautätigkeit verlangt. Eine diesbezügliche Genehmigung von Seiten der Montanbehörde wurde nicht verweigert. Ich habe daraufhin durch die Stadtpolizei das Mundloch des Förderstollens sperren lassen, Posten aufgezogen und den Zutritt zu diesem Mundloch den Arbeitern und damit dem Bergwerksbetrieb verwehrt. Obwohl Juristen diese Maßnahmen als sehr schwach abgesichert beurteilt haben, war sie notwendig bis das MinroG-Verfahren wieder in Gang gekommen ist und somit ist der Bergwerksbetrieb bis heute eingestellt geblieben. Im Verfahren nach dem Mineral-Rohstoff-Gesetz wurden dann dem Betreiber so hohe Auflagen erteilt, dass nach unserer Erwartung auch in Zukunft der Abbau geschlossen bleiben wird.

Entscheidend ist also einmal die Möglichkeit, das Katastrophen-Hilfsdienst-Gesetz auch handzuhaben, es anzuwenden und auf der Grundlage dieses Gesetzes die Maßnahmen durchzusetzen. Ein zweites wird keinem Bürgermeister abgenommen, wenn er Einsatzleiter zur Bewältigung einer Katastrophe ist, Entscheidungen zu treffen, die in ihren rechtlichen Auswirkungen nicht sofort in allen Bereichen abschätzbar sind. Diese Bereitschaft muss ein Einsatzleiter grundsätzlich aufweisen, ansonsten entstehen im gesamten Prozess des Maßnahmenplanes schwere Defizite und die Kompetenzen werden von den eingesetzten Teilen und Mannschaften nicht mehr anerkannt.

Der Bürgermeister als Einsatzleiter ist ja in allen Katastrophenfällen erste Instanz, soweit von einer Katastrophe nur das eigene Gemeindegebiet betroffen ist. Wenn zwei oder mehrereGemeinden von einer Katastrophe betroffen sind, übernimmt die Einsatzleitung der jeweilige Bezirkshauptmann. In diesem Falle ist der Bürgermeister untergeordneter Mitarbeiter und gemeinsam mit dem Bezirkshauptmann über die Abwicklung und vor allem das Beistellen von Ressourcen mitverantwortlich, die letzte Entscheidung und die Verantwortung obliegt in einem solchen Fall aber dem Bezirkshauptmann. In den Fällen, die eine Gemeinde alleine betreffen, wo andere Gemeinden nicht miteinbezogen sind, aber ist der Bürgermeister der Einsatzleiter und die Behörden der Bezirks-

hauptmannschaft, des Landes und des Bundes sind ihm zur Mitwirkung verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die Maßnahmen und für die getroffenen Entscheidungen. Auch wenn er sich hochrangiger Beratungsgremien und Berater bedient, kann die Verantwortung nicht vollständig auf diese Personen und Gruppen von Fachleuten abgewälzt werden.

Fragen der rechtlichen Absicherung und des Schutzes eines Bürgermeisters in dem Falle, in dem er als Einsatzleiter zur Bewältigung einer Katastrophe tätig wird, sind nur teilweise ausreichend geklärt.

Neben der fachlichen Entscheidungs-Letztkompetenz und Verantwortung obliegt ihm natürlich auch die politische Verantwortung, die mit der rein sachlich, fachlichen Arbeit nicht vollständig abgedeckt werden kann.

Eine wesentliche Herausforderung stellt deshalb, und ich habe darauf vorher schon hingewiesen, der Umgang mit der Öffentlichkeit, den Medien und insbesondere der Bevölkerung dar. Es ist aus meiner Erfahrung gerade auf diesen Bereich ein sehr großes Augenmerk zu legen. Verunsicherung und das Gefühl der Hilflosigkeit sind grundsätzlich schrecklicher als die tragischen Geschehnisse selbst. Dass Menschen in solchen Katastrophensituationen, wie wir sie in den letzten Jahren immer wieder auch in Österreich erlebt haben, seien es die Seilbahn- und Tunnelkatastrophen, seien es Veranstaltungskatastrophen wie bei Air-and-Style in Innsbruck oder seien es Lawinenkatastrophen wie in Galtür, Hochwasser-katastrophen wie in Niederösterreich und Oberösterreich oder schließlich Felsstürze wie sie bei uns in Schwaz aufgetreten sind, Sicherheit bei jenen finden wollen, die zur Bewältigung dieser Katastrophen eingesetzt sind, versteht sich natürlich von selbst. Diese Sicherheit kann ihnen nur eine klare Einsatzstruktur vermitteln. Wenn hier Unsicherheit und Verwirrung oder gar Chaos herrschen, dann bekommt die Katastrophe eine besonders dramatische Dimension.

Es wird auch in unserem Land immer wieder Katastrophen geben. Entscheidend bei der Bewältigung dieser Katastrophen ist es, dass der Einsatzleiter auf ein gut

strukturiertes System zurückgreifen kann, dass die entsprechenden Einsatzorganisationen und -kräfte vorhanden sind, besonders aber dass er als Einsatzleiter, wenn er als Bürgermeister diese Funktion ausüben muss, mit einer klaren und auch sehr offenen Weise nach außen und gegenüber den Betroffenen auftritt.

In allen Fällen einer solchen Katastrophe wird von den unmittelbar Betroffenen zuerst ein Schuldiger gesucht. Die Schuldfrage ist jener psychologisch sehr entscheidende Faktor, der in diesem ersten Zeitraum nach dem Schock des Ereignisses auch im Mittelpunkt der Fragen der Medien steht. Diese Frage zu klären ist auch Mitaufgabe der Einsatzleitung, wenngleich die endgültige Klärung dieser Frage ja nur von weiteren Entwicklungen und von Experten beantwortet werden kann. Entscheidend dabei ist aber das Verhalten des Bürgermeisters als Einsatzleiter, wie er und vor allem wie offen er allen Angriffen und Fragen gegenübersteht, und wie er in solchen Situationen auftritt. Die Menschen brauchen zum einen Vertrauen, und dieses Vertrauen kann nur gewonnen werden, indem nichts verschleiert wird. Die Sehnsucht und das Bedürfnis manches nicht in die Öffentlichkeit zu lassen und manches nur in internen Zirkeln zu behandeln kann dazu führen, dass dieses Vertrauen verloren geht. Deshalb ist die Strategie, wie man mit einer solchen Katastrophe umgeht und in welcher Weise man die Öffentlichkeit und die Betroffenen im unmittelbaren Umfeld behandelt, von entscheidender Bedeutung. Jeder Bürgermeister ist durch seine Funktion immer auch Mediator, immer auch jemand der Fachmann für Kommunikation ist.

Der Bürgermeister besitzt das Vertrauen der Bevölkerung, seine Handlungen müssen diesem Vertrauen entsprechen. Deshalb sind Offenheit und Transparenz wesentliche Elemente seines Handelns. Er braucht einmal die Nähe zu den Menschen und zum Zweiten die Bereitschaft zu entscheiden. Da in den meisten Fällen als Grundlage für seine Entscheidungen Expertengutachten zur Verfügung stehen, gibt es eine klare Instanz für Entscheidungen. Nicht immer aber gibt es eindeutige Expertengutachten, ja es kommt immer wieder vor, dass

unterschiedliche Expertenmeinungen vorliegen. In solchen Fällen ist natürlich die Entscheidung mit größerem Risiko behaftet.

Wenn aber das Bewusstsein fest gefügt ist, das Wohl der Menschen zur obersten Richtschnur des Handelns zu machen, gibt es eine klare Entscheidungslinie.

Noch einmal möchte ich ganz besonders eingehen auf die Bedeutung der öffentlichen Kommunikation. Ich habe erlebt, dass auch unangenehme Botschaften akzeptiert werden, wenn sie eindeutig begründet sind. In all diesen Fällen ist es wichtig, alle Argumente, die zu einer Entscheidung führen, offen darzulegen.

Conclusio

Aus all dem Vorgenannten ergeben sich damit noch einmal folgende Handlungsnotwendigkeiten im Katastrophenfalle: rasche, monokratische Entscheidungsprozesse, die auf der fachlichen Begutachtung durch Experten basieren und durch eine straffe Einsatzstruktur unverzüglich umgesetzt werden, sowie volle und laufende Information für die Gemeindebürger.

Entscheidend bei der Katastrophenbewältigung ist die Einsatzfähigkeit der eigenen Feuerwehr und der verbundenen Organe des Landes und des Bundes.

Da in vielen Fällen Katastrophenbewältigung auch immer mit sehr viel Geld verbunden ist und eine klare Regelung der Geldflüsse aus Landes- und Bundestöpfen oder aus dem Katastrophenfonds der Europäischen Union nicht vorliegt, entsteht Unsicherheit und die Angst, alle angeordneten Maßnahmen auch bezahlen zu können.

Deshalb empfiehlt es sich, im Falle einer Katastrophe und schon in Vorbereitung auf eine solche, Strukturen zu schaffen, die gerade diese finanziellen Fragen bis zu einem gewissen Grad behandeln.

In meinem Erfahrungsbereich mit dem Felssturz am Eiblschrofen, und mit Muren- und Hochwasserproblemen hat sich erwiesen, dass eine frühe Einbindung der einzelnen Organe und eine zentrale Lenkung der Entscheidungsprozesse Grundlage für eine positive Bewältigung der Katastrophen darstellen.

VII. KATASTROPHENSCHUTZ

ERNST STRASSER

Die Hochwasserkatastrophe vom August 2002 ist ihnen zweifellos noch in Erinnerung. Unter dieser leider sehr realen Katastrophensituation in Österreich hatte sich die Koordination aller Einsatzorganisationen zu bewähren.

Der Aufgabenbereich des Innenministeriums erstreckte sich damals von Rettungseinsätzen über Sicherungsmaßnahmen bis zur Verkehrsumleitung:

- Es waren bis zu 1.500 Polizisten und Gendarmen täglich beim verheerenden Hochwasser in den betroffenen Bundesländern für Rettungs- und Evakuierungs- sowie Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen eingesetzt.
- 13 Hubschrauber mehrerer Flugeinsatzstellen des Innenministeriums unterstützten die Exekutive aus der Luft, um Menschen retten, bergen und evakuieren zu können. Sechs weitere Helikopter standen in Bereitschaft.
- Die Hubschrauberpiloten und Flugretter des Innenministeriums retteten bzw. bargen 311 vom Wasser eingeschlossene Menschen und unterstützten die Hilfskräfte bei der Versorgung der vom Hochwasser Betroffenen.
- Der Schwerpunkt der Einsätze betraf das Kamptal. Die Piloten flogen auch Ärzte, technisches Gerät sowie Geologen und andere Sachverständige in die Einsatzgebiete. 27 Piloten des Innenministeriums kamen auf rund 400 Rettungs-, Transport- und Versorgungsflüge.

Dennoch hat sich nach Evaluierung der Einsätze herausgestellt, dass im Sinne einer optimalen Steuerung bei Krisenfällen eine zentral geführte Kompetenz zielführend ist.

Auch auf Grund der Änderungen in der geopolitischen Situation, die zur neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin geführt hat, vom Nationalrat am 12. Dezember 2001 beschlossen wurde, kam es zu Änderungen in der Kompetenzzuteilung:

Der Nationalrat die damals Bundesregierung ersucht, die österreichische Sicherheitspolitik nach bestimmten Grundsätzen zu gestalten und zur Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin eine Gesamtstrategie und Teilstrategien für alle relevanten Bereiche auszuarbeiten.

Im Rahmen der Teilstrategie „Innere Sicherheit“ sind folgende Kernbereiche vorgesehen:

- öffentliche Sicherheit;
- Zivilschutz;
- Krisenmanagement;
- unabhängige Rechtssprechung und Strafrechtspflege.

In Konsequenz ist seit Mai 2003 ist das Innenministerium für die Koordination der Angelegenheiten des staatlichen Katastrophenschutzmanagements, des Krisenmanagements und der internationalen Katastrophenhilfe zuständig.

- Somit liegt erstmals auf Bundesebene die Zuständigkeit für die Koordination bei überregionalen bzw. internationalen Anlassfällen in einer Hand. Das ermöglicht eine bessere und schnellere Reaktion in Krisensituationen.
- Bei Katastrophen, die mehrere Bundesländer oder das gesamte Bundesgebiet betreffen, laufen nun alle Fäden beim Koordinationsausschuss im BM.I zusammen.
  - Diesem Gremium gehören neben Vertretern der Ministerien auch die Katastrophenschutz-Referenten aller Bundesländer an.

- Stellen sich konkrete Einsatzaufgaben, sind selbstverständlich auch Rettungsorganisationen, Feuerwehren und andere Stellen repräsentiert. Im Bedarfsfalle werden auch der ORF und die Austria Presse Agentur (APA) eingebunden.

EUDREX 2004:

Erst vor einigen wenigen Wochen fand Europas größte Katastrophenschutzübung dieses Jahres, die „EUDREX 2004“ in Österreich statt. Übungsannahme war der Austritt von radioaktiven, biologischen und chemischen Substanzen aus zerstörten Industrieanlagen und die Entgleisung eines Zuges nach einem Erdbeben.

Ausländische Rettungs- und Hilfsmannschaften arbeiteten mit Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehren, des Roten Kreuz, des Arbeiter Samariter Bund, des Bundesheeres und des Innenministeriums Hand in Hand. Sie sorgten dafür, dass die Übung ein voller Erfolg war. Rund 70 Experten aus 30 Nationen beobachteten den Einsatz und bestätigten den hervorragenden Ablauf.

Hier hat sich wieder gezeigt, wie gut die Zusammenarbeit zwischen den staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden funktionieren. Ohne die Unterstützung der Freiwilligenverbände und Regionen wäre ein derart erfolgreiches staatliches Katastrophen- und Krisenmanagement nicht möglich. Herzlichen Dank für Ihren Beitrag dazu!

Diese Unterstützung stimmt mich auch für die Zukunft sehr zuversichtlich. Die Hilfs- und Rettungsorganisationen stellen nämlich das Rückgrat des österreichischen Zivilschutzes dar.

Österreich weist eines der der dichtesten, flächendeckendsten Netze an Hilfeleistungseinrichtungen auf:

- Wir verfügen über mehr als 4.800 Feuerwehren und über 900 Rettungsstützpunkte. Rund 250.000 Aktive bei den Feuerwehren und über 40.000 ausgebildete Sanitäter stehen zur Verfügung.
- Der Staat stützt sich in operationeller Hinsicht auf die zahlreichen freiwilligen Einsatzorganisationen, die im Katastrophenfall zur Stelle sind.

Immer höhere Bedeutung gewinnt die internationale Zusammenarbeit im Bereich Katastrophenschutz.

- Seit den 1980er Jahren sind internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen, die NATO-Partnerschaft für den Frieden oder die EU bestrebt, Konzepte zur Verbesserung der internationalen Hilfe in Katastrophenfällen zu entwickeln.
- Vor allem die Verbesserung von Frühwarnsystemen, die Einrichtung nationaler Kontaktstellen für die Kommunikation im Anlassfall, gemeinsame Ausbildungs- und Übungsvorhaben sowie die Zusammenarbeit in der Prävention sind vorrangige Anliegen.

Österreich hat diese Bemühungen von Anfang an aktiv unterstützt.

- So haben österreichische Experten zum Beispiel eine führende Rolle beim Ausbau des Katastrophenhilfesystems der Vereinten Nationen gespielt.

Derzeit entsteht ein europäisches Konzept für Katastropheneinsätze.

- Im Oktober 2001 beschlossen die Innenminister der EU – als Konsequenz aus dem Terroranschlag vom 11. September – ein „Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen“ (kurz auch „Mechanismus“ genannt).

- Ziel des „Mechanismus“ / Gemeinschaftsverfahrens, an dem die 25 EU-Mitgliedstaaten, die drei EWR-Staaten sowie Bulgarien und Rumänien teilnehmen, ist die bessere Koordinierung der gemeinschaftlichen Hilfsmaßnahmen bei Natur-, Technologie- und Umweltkatastrophen.
- Dieser Mechanismus wird immer dann aktiviert, wenn nationale Hilfsmaßnahmen eines Mitgliedstaates nicht ausreichend sind, um bei schweren Notfällen angemessen reagieren zu können. Im Anlassfall können dann die Behörden im Katastrophengebiet rasch auf ein Netz von Katastrophenschutzexperten und Einsatzteams in der Gemeinschaft zurückgreifen. So wird sichergestellt, dass die besten Kräfte aus der gesamten EU so schnell wie möglich in das betroffene Gebiet geschickt werden können.
- Der Mechanismus wurde bereits mehrfach erfolgreich angewendet - Beispiele:
  - Von Mai 2003 bis März 2004 ereigneten innerhalb kurzer Zeit Erdbeben in Algerien, im Iran und in Marokko.
  - Die Staaten ersuchten die Europäische Union um Hilfe – was zur Folge hatte, dass der EU-Mechanismus aktiviert wurde.
  - Österreich war in allen drei Fällen als eines der ersten Länder an den Hilfsmaßnahmen beteiligt.

- Darüber hinaus hat Österreich hat mit fast allen Nachbarstaaten und anderen Staaten bilaterale Katastrophenhilfeabkommen abgeschlossen. Diese Abkommen regeln die Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen. Im Anlassfall werden bilaterale Hilfsmaßnahmen durch die Bundeswarnzentrale im BM.I koordiniert und abgewickelt.
- Die Bundeswarnzentrale (BWZ) ist die Zentralstelle für das gemeinsame Warn- und Alarmsystem des Bundes und der Länder. Sie stellt eine rasche

- Kommunikation sicher und übernimmt die Abstimmung aller Maßnahmen für eine Krisen- oder Katastrophenbewältigung. Die BWZ ist permanent besetzt. Im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) sowie für den überregionalen und internationalen Zivil- und Katastrophenschutz ist sie Einsatz- und Informationszentrale.
- Die BWZ steht in dauernder Verbindung mit allen zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene, den Hilfs- und Rettungsorganisationen sowie mit den Kontaktstellen auf internationaler Ebene.
- Um Sie als Gemeindeverantwortliche und unsere Zivilbevölkerung rechtzeitig zu warnen, kann die BWZ bei einer entsprechenden Gefahrensituation alle Feuerwehrsirenen auslösen.
- Das gut ausgebaute Warn- und Alarmsystem wird vom BM.I gemeinsam mit den Ämtern der Landesregierungen betrieben. Wir verfügen bundesweit über mehr als 7.800 Feuerwehrsirenen und können damit eine flächendeckende Sirenenwarnung gewährleisten.

Österreichischer Zivilschutzverband:

- Damit sich die Bevölkerung auch bewusst ist, wie sie sich in derartigen Notfallsituationen verhalten soll, wurde der „Österreichische Zivilschutzverband (ÖZSV)“ gegründet. Im Gegensatz zu Feuerwehr- und Rettungsorganisationen ist der Zivilschutzverband keine operativ tätige Einsatzorganisation. Er ist eine Organisation, deren Hauptaufgabe die Information der Bevölkerung ist. Der Bundesverband ist hier als „verlängerter Arm des BM.I“ tätig und gibt Selbstschutzinformationen weiter.
- Der Österreichische Zivilschutzverband ist seit 2001 mit der österreichweiten Organisation und Betreuung der Sicherheitsinformationszentren (SIZ) beauftragt.

  Die SIZ stehen unter der Leitung des Bürgermeisters, dem auch die Einsatzleitung im örtlichen Katastrophenfall obliegt. Fachliche Unterstützung

erhalten die Zentren durch Hilfs- und Rettungsorganisationen. Das BM.I ist unterstützend tätig.

Ich denke, Österreich ist gut gerüstet.

- Staatliche und die nichtstaatliche (Freiwilligen-) Organisationen arbeiten hervorragend zusammen.
- Auch die Einsätze, ob national oder international, funktionieren sehr gut.
- Zu Problemen kommt es derzeit mitunter bei der Kommunikation am Einsatzort. Der Grund sind unterschiedliche Funksysteme bei den Blaulichtorganisationen – unser Lösungsansatz:
  - Das BM.I baut gerade gemeinsam mit dem Land Tirol ein neues, digitales Funknetz auf. Ich lade sie alle – und auch Vertreter der Blaulichtorganisationen ein, sich das Projekt genau anzusehen.
  - Sie werden sehen, dass unser digitales System Garant dafür ist, mit einem gemeinsamen Funksystem in Hinkunft national und international alle an uns gestellten Anforderungen bewältigen zu können.

Gemeinden und Sicherheit

- Sie sind unsere ersten Partner in Fragen der Sicherheit und Prävention.
- Mir sind ihre Bedürfnisse/Sorgen auch ein anliegen – deshalb: Budgetverhandlungen zum Ziel gesetzt, einen klaren Erfolg für Österreichs Sicherheit zu erbringen!
  D.h. konkret: Hunderte Beamte mehr im Außendienst. Kein Posten weniger. Kein Mitarbeiter weniger.
- Im Vergleich zu 2004 stehen dem BM.I 163 Millionen Euro mehr zur Verfügung.

Das bedeutet: Zusätzliche Investitionen in Personal, Infrastruktur, sowie neue Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung, und neue Methoden für den Kampf gegen die Kriminalität.

- Nächstes Jahr werden wir 800 Kolleginnen und Kollegen neu aufnehmen können
  – und wir werden damit 2005 um 500 Beamte mehr im Einsatz haben.
- Zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur werden neben der Erneuerung der IT-Infrastruktur, der Erneuerung des Fuhrparks vor allem dem Aufbau des (genannten) Funksystems (Digitalfunk-BOS Austria) zu Gute kommen.

Damit sind jetzt die Voraussetzungen geschaffen, die Exekutive vor allem im Bereich der Ausstattung, Mittel und Methoden zu stärken.

- Organisatorisch und budgetär.
- Und: Für alle denkbaren Einsatzfälle.

Wir müssen, für die Sicherheit im Allgemeinen und zur Optimierung des Katastrophenschutzes im Besonderen, alle an einem Strang ziehen:

Teamfähigkeit und hohe Motivation aller beteiligter Sicherheits- und Einsatzkräfte stellen die Kernfaktoren dar, damit wir eine – hoffentlich nie eintretende – Katastrophe größeren Umfangs bewältigen können.

In diesem Sinne darf ich Sie weiterhin um bewährte Kooperation ersuchen.

Schriftenreihe des Österreichischen Gemeindebundes

Medieninhaber (Verleger): MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; A-1014 Wien,Kohlmarkt 16. FN 124 181w HG Wien. **Gesellschafter, deren Anteil 25 % übersteigt: in der Manz GmbH**: Mag. Christine Fliri, Dr. Anton Hilscher, Dkfm. Franz Stein; **bei Wolters Kluwer:** Wolters Kluwer B.V.
Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 verlag@manz.at).
Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns- Au.
Verlagsleitung: Prokurist Dr. Wolfgang Pichler:
Herausgeber: HR Dr. Robert Hink, Gdir. Dr. Reinhard Platzer.
Schriftleitung und Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Markus Achatz, Mag. Dr. Peter Pilz.
mailto: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at; www.gemeindebund.at; kommunal@kommunalkredit.at; www.kommunalkredit.at.
Hersteller: Novographic Druck G.m.b.H., 1230 Wien.

ISBN: 3-214-14481-2

Wien, Dezember 2004